

FQJ.dossier

» TTIP «

Ein journalistisches Q&A-Kompodium



FQJ.dossier

» TTIP «

Ein journalistisches Q&A-Kompendium

+++++

Fragen, Kommentare, Anregungen, Kritik?

Wir freuen uns auf Ihr Feedback zu unserem FQJ.dossier zu TTIP!

Schreiben Sie uns: dossier@forum-qualitaetsjournalismus.de

+++++



Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung	Seite 5
Frage 1: Wofür steht „TTIP“?	Seite 6
Frage 2: Welche Rolle spielen die EU und die USA derzeit in der Weltwirtschaft?	Seite 7
Frage 3: Was sind und wozu gibt es Freihandelsabkommen?	Seite 8
Frage 4: Was soll sich durch TTIP am Handel zwischen der EU und den USA ändern?	Seite 9
Frage 5: Über welche Themen wird bei TTIP verhandelt?	Seite 10
Frage 6: Seit wann wird verhandelt, und wie lange soll noch verhandelt werden?	Seite 10
Frage 7: Wer verhandelt mit wem?	Seite 11
Frage 8: Wo, wie oft und wie lange wird jeweils verhandelt?	Seite 12
Frage 9: Wie ist das EU-Parlament in die Verhandlungen eingebunden?	Seite 12
Frage 10: Wie sind die EU-Mitgliedsstaaten in die Verhandlungen eingebunden?	Seite 13
Frage 11: Wie ist Deutschland in die Verhandlungen eingebunden?	Seite 13
Frage 12: Nehmen Interessengruppen Einfluss auf die TTIP- Verhandlungen?	Seite 14
Frage 13: Nehmen deutsche Interessengruppen Einfluss auf die Bundesregierung?	Seite 15
Frage 14: Wer beschließt letztlich über TTIP?	Seite 16
Frage 15: Was passiert, wenn TTIP nicht kommt?	Seite 17
Frage 16: Kann TTIP wieder gekündigt werden?	Seite 18
Frage 17: Wie lange dauert der Ratifizierungsprozess – und was passiert, wenn nicht alle EU-Staaten TTIP ratifizieren?	Seite 19
Frage 18: Wer muss in den USA das Abkommen ratifizieren?	Seite 19
Frage 19: Wie intensiv wird in den USA über TTIP diskutiert?	Seite 20
Frage 20: Wie intensiv wird in den EU-Mitgliedsstaaten diskutiert?	Seite 20
Frage 21: Wer gehört in Deutschland zu den Befürwortern und wer zu den Kritikern von TTIP?	Seite 21
Frage 22: Welche Informationen zu TTIP sind öffentlich zugänglich?	Seite 21
Frage 23: Warum finden die TTIP-Verhandlungen nicht öffentlich statt?	Seite 22
Frage 24: Wie viel Vertrauen hat die EU-Bevölkerung in die Verhandlungs- kompetenz der EU-Kommission?	Seite 22

Frage 25: Welche Unternehmen könnten von TTIP profitieren?	Seite 23
Frage 26: Welche Studien zu Nutzen und Nachteil von TTIP gibt es?	Seite 24
Frage 27: Welche Auswirkungen wird TTIP auf Drittstaaten haben?	Seite 25
Frage 28: Welche Rolle spielt die WTO bei TTIP?	Seite 26
Frage 29: Was lässt sich aus CETA und NAFTA für TTIP lernen?	Seite 27
Frage 30: TTIP soll eine Investitionsschutzklausel beinhalten. Was ist darunter zu verstehen?	Seite 28
Frage 31: Wie steht die EU-Kommission zu ISDS?	Seite 30
Frage 32: Hat Deutschland bereits Investitionsschutzabkommen abgeschlossen?	Seite 31
Frage 33: Was hält die Bundesregierung von ISDS in TTIP?	Seite 31
Frage 34: Welche Rolle spielen gewerbliche Schutzrechte in TTIP?	Seite 31
Frage 35: Was heißt und bedeutet „regulatorische Kooperation“?	Seite 32
Frage 36: Wird die „regulatorische Kooperation“ zu einem trans- atlantischen Einheitsrecht führen?	Seite 34
Frage 37: Untergräbt die „regulatorische Kooperation“ die Souveränität der nationalen Parlamente?	Seite 34
Frage 38: TTIP soll ein „living agreement“ werden: Was heißt das?	Seite 34
Frage 39: Müssen wegen TTIP Gesetze geändert werden?	Seite 35
Frage 40: Hätte TTIP Auswirkungen auf den deutschen und den amerikanischen Föderalstaat?	Seite 35
Frage 41: Was haben „Vorsorgeprinzip“ und TTIP miteinander zu tun?	Seite 35
Frage 42: Wird durch TTIP die gegenseitige Anerkennung von Standards Pflicht?	Seite 37
Frage 43: Für welche Branchen sind Standards überhaupt relevant?	Seite 38
Frage 44: Wird TTIP die Schutzstandards senken?	Seite 39
Frage 45: Wird TTIP die deutschen Sozialstandards verändern?	Seite 40
Frage 46: Wird TTIP zu Privatisierungen führen?	Seite 40
Frage 47: Können deutsche Bürger gegen TTIP klagen?	Seite 41
Frage 48: Wie viel kosten die TTIP-Verhandlungen?	Seite 42
Quellen- und Literaturverzeichnis	Seite 43

Zur Einführung

Noch nie ist in der Geschichte der Europäischen Union (EU) so intensiv und kontrovers über internationale Handelspolitik gestritten worden wie seit dem Beginn der Verhandlungen zu TTIP. Das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA erregt die Gemüter. Und das, obwohl sich die Gespräche noch in einer ziemlich frühen Phase befinden und inhaltlich bislang nichts beschlossen wurde. Es steht noch nicht einmal final fest, worüber im Detail verhandelt werden soll – und was vorsichtshalber ausgeklammert wird, weil eine transatlantische Einigung a priori unwahrscheinlich erscheint.

Der Hitzigkeit der in der (medialen) Öffentlichkeit geführten Diskussion tut das keinen Abbruch. Im Gegenteil: Lobbyisten – pro wie contra TTIP – bringen sich in Stellung. In beiden Lagern wird prophylaktisch Stimmung gemacht.

Das vorliegende „FQJ.dossier“ versucht, journalistisch relevante Fragen zu TTIP und dem Verhandlungsprozedere zu beantworten – so neutral und so untendenziös wie möglich. Dabei geht es nicht um Vollständigkeit. Vielmehr versteht sich unser Q&A-Kompendium als Handreichung für den redaktionellen Alltag. Ein verlinktes Quellen- und Literaturverzeichnis am Ende soll die weiter führende Beschäftigung mit dem Thema und den Einstieg in spezifische Einzelfragen erleichtern.

Ob sich das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA – sollte es denn dazu kommen – als Segen oder als Fluch für alle Beteiligten und Betroffenen erweisen wird, weiß (noch) niemand. Dass eine journalistisch kritische und kompetente Begleitung und Kommentierung im Interesse der Allgemeinheit liegt, dürfte aber außer Frage stehen.

Wenn Sie Fragen, Hinweise oder Kommentare zu unserem FQJ.dossier haben oder darin journalistisch Relevantes vermissen, schreiben Sie uns – am Besten via E-Mail an „dossier@forum-qualitaetsjournalismus.de“. Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Zum Schluss noch ein redaktioneller Hinweis: Der Verband der Chemischen Industrie e.V. hat das vorliegende „FQJ.dossier“ zu TTIP als Themenpate finanziell unterstützt. Konzept, Form und Inhalt lagen jedoch in der alleinigen Verantwortung des Forum Qualitätsjournalismus (FQJ). Die journalistische Unabhängigkeit war zu jeder Zeit gewahrt. Das FQJ folgt den Publizistischen Grundsätzen des Deutschen Presserates.

Die Redaktion des FQJ
www.forum-qualitaetsjournalismus.de

Frankfurt, im September 2015

Frage 1: Wofür steht »TTIP«?

Die Abkürzung TTIP steht für „Transatlantic Trade and Investment Partnership“, auf Deutsch: Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft.

TTIP bezeichnet das geplante Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA, das seit Juli 2013 verhandelt wird.

Das TTIP-Abkommen soll 24 Kapitel umfassen, die sich in drei Teile gliedern:

1. Teil: Marktzugang: Angestrebt werden die Verbesserung und Erleichterung des Marktzugangs (etwa durch einen leichteren Zugang zum Beschaffungsmarkt oder die Beseitigung von Zöllen, unter anderem unter Zugrundelegung einer vereinfachten Ursprungs-Regel für Waren),
2. Teil: Regulierungsfragen und nichttarifäre Hemmnisse: Verhandelt wird eine engere Zusammenarbeit beim Abbau so genannter nichttarifärer Hemmnisse (etwa die Beseitigung von unnötigen Regulierungsvorschriften oder die Angleichung von Standards),
3. Teil: Regeln: Angestrebt wird hier die Weiterentwicklung der internationalen Handelsregeln (zum Beispiel der Zugang zu Rohstoffen, klare Regeln zu Exportsteuern), die Etablierung eines Investitionsschutzes und der Idee der Nachhaltigkeit. Besonders berücksichtigt werden sollen dabei die Bedürfnisse kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Primäres Ziel der TTIP-Verhandlungen ist die Intensivierung der transatlantischen Beziehungen, ein Abbau von bilateralen Handels- und Investitionshindernissen sowie eine regulatorische Kooperation. Mit dem Abkommen sollen die Zölle zwischen der EU und den USA abgebaut und dadurch Waren und Produkte für Unternehmen und Verbraucher billiger werden. Zudem sollen die Märkte für Dienstleistungen sowie im öffentlichen Beschaffungswesen geöffnet und Regulierungen, Standards und Zulassungsverfahren besser vereinbar gemacht werden. Davon könnten insbesondere die Sektoren Automobil, Maschinenbau, Arzneimittel und Medizinprodukte profitieren.

Die Befürworter von TTIP erwarten durch das Abkommen einen Wachstumsimpuls für die amerikanische und die europäische Wirtschaft, neue Arbeitsplätze und eine Stärkung der so genannten transatlantischen Wertegemeinschaft in einer zunehmend globalisierten Welt. Kritiker befürchten hingegen den Verlust demokratischer Mitspracherechte, einen Abbau von Produktqualitäts-Standards, eine Schwächung des Verbraucherschutzes sowie der Arbeitnehmerrechte und Einbußen an nationalstaatlicher Souveränität im Bereich der Judikative.

Frage 2: Welche Rolle spielen die EU und die USA derzeit in der Weltwirtschaft?

Die EU und die USA repräsentieren zwar nur knapp zwölf Prozent der Weltbevölkerung, erwirtschaften aber nahezu 40 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (in Kaufkraft gerechnet) und knapp die Hälfte der Weltproduktion. Etwa ein Drittel des Welthandels von Waren und Dienstleistungen entfällt auf die EU und die USA. Zusammen genommen tätigen die EU und die USA knapp 60 Prozent aller ausländischen Direktinvestitionen. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums werden zwischen der EU und den USA täglich Waren im Wert von zwei Milliarden Euro gehandelt.

Bezogen auf den Wirtschaftsraum, wäre TTIP das bisher größte bilaterale Freihandelsabkommen weltweit – mit mehr als 800 Millionen Menschen und einer Wirtschaftskraft von rund 30,4 Billionen Euro.

Laut EU-Kommission hängen in der EU 30 Millionen Arbeitsplätze vom Export ab. In kein anderes Land exportiert die EU mehr als in die USA: im Jahr 2014 Waren im Wert von knapp 311 Milliarden Euro. Das entspricht rund einem Sechstel der gesamten EU-Exporte. Umgekehrt exportierten die USA Waren und Dienstleistungen im Wert von 205 Milliarden Euro in die EU. Nach Angaben der EU-Kommission sind in der EU 3,5 Millionen Menschen bei US-Unternehmen beschäftigt.

Auch Deutschland ist eine Exportnation: Nach Angaben von Wirtschaftsverbänden hängt in Deutschland jeder vierte Arbeitsplatz direkt oder indirekt vom Export ab, in der Industrie sogar jeder zweite. Die USA sind, laut Auswärtigem Amt, der größte Abnehmer deutscher Exporte außerhalb der EU. Umgekehrt ist Deutschland der wichtigste Handelspartner der USA in Europa. Gemessen am Gesamtvolumen (Importe plus Exporte) des bilateralen Warenverkehrs der USA liegt Deutschland auf dem fünften Platz – nach Kanada, China, Mexiko und Japan. In Deutschland liegt der bilaterale Warenverkehr mit den USA an vierter Stelle – nach den Niederlanden, China und Frankreich. Der bilaterale Warenhandel zwischen Deutschland und den USA belief sich Ende 2014 auf etwa 155 Milliarden Euro. Laut dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag könnten die Jahresexporte in die USA durch TTIP um drei bis fünf Milliarden Euro steigen.

Deutschland und die USA sind für einander wichtige Investitionsstandorte: Die amerikanischen Direktinvestitionen in Deutschland liegen bei rund 108 Milliarden Euro. Der Bestand der unmittelbaren deutschen Direktinvestitionen in den USA lag Ende 2013 bei rund 190 Milliarden Euro. Deutschland ist damit siebtgrößter ausländischer Investor in den USA – nach Großbritannien, Japan, den Niederlanden, Kanada, Frankreich und der Schweiz.

Frage 3: Was sind und wozu gibt es Freihandelsabkommen?

Freihandelsabkommen sind völkerrechtliche Verträge zwischen zwei oder mehr Staaten bzw. Völkerrechtssubjekten. Die Vertragspartner liberalisieren den Handel untereinander, betreiben jedoch gegenüber Drittländern eine autonome Außenhandelspolitik. Durch Freihandelsabkommen werden zahlreiche Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse (wie Ein- oder Ausfuhrverbote sowie Einfuhrkontingente) abgeschafft. Ein gemeinsamer Binnenmarkt zwischen der EU und den USA entstünde durch TTIP jedoch nicht.

Freihandelsabkommen sollen den Vertragsparteien vor allem wirtschaftliche Vorteile bringen. Konsumenten könnten von niedrigeren Preisen und einer höheren Produktauswahl profitieren.

Alle geplanten Freihandelsabkommen und Zollunionen müssen bei der Welthandelsorganisation („World Trade Organization“, WTO) gemeldet werden: Danach gibt es weltweit bislang mehr als 430 regionale Handelsabkommen, von denen rund 250 bereits in Kraft sind. Die „Dunkelziffer“ der bei der WTO noch nicht gemeldeten Abkommen soll bei rund 100 liegen. Im Durchschnitt tritt jährlich etwa ein Dutzend neuer Freihandelsabkommen in Kraft.

Die EU hat, insbesondere seit der Jahrtausendwende, eine ganze Reihe von Freihandelsabkommen geschlossen, vor allem mit Ländern in Latein- und Südamerika sowie dem Nahen und Mittleren Osten (etwa Israel (2000), Mexiko (2001), Chile (2003), Ägypten (2004); http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2012/november/tradoc_150129.pdf).

Am 1. Juli 2011 trat (nach rund vier Jahren Verhandlung) das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea in Kraft. Mittlerweile wurde der Vertrag von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Es ist das erste solche Abkommen der EU mit einem asiatischen Staat. Die Folge: Koreanische Einfuhrzölle im Wert von jährlich 1,6 Milliarden Euro fielen weg. Die EU wiederum hob Zölle in Höhe von rund 1,1 Milliarden Euro auf. Im ersten Jahr nach Vertragsschluss nahm die Zahl der Exporte von Südkorea in die EU um rund 18 Prozent zu. Vice versa stiegen die Exporte aus der EU nach Südkorea um nahezu 35 Prozent. Zuwächse verbuchten insbesondere die Automobilindustrie, der Maschinenbau und der Landwirtschaftssektor.

Zu den bekanntesten – und zugleich am heftigsten kritisierten – Freihandelsabkommen zählt das Nordamerikanische Freihandelsabkommen („North American

Free Trade Agreement“, NAFTA), das 1994 zwischen den USA, Kanada und Mexiko geschlossen wurde. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von NAFTA werden auch heute noch, mehr als 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens, kontrovers diskutiert (<http://knowledge.wharton.upenn.edu/article/nafta-20-years-later-benefits-outweigh-costs/>; www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2008/03/24/AR2008032401562.html; <http://s2.epi.org/files/page/-/old/briefingpapers/173/bp173.pdf>; www.investopedia.com/financial-edge/1212/pros-and-cons-of-nafta.aspx).

Frage 4: Was soll sich durch TTIP am Handel zwischen der EU und den USA ändern?

Das geplante Freihandelsabkommen soll den beiden Vertragsparteien vor allem den gegenseitigen Marktzugang erleichtern – durch den Abbau so genannter „tarifärer“ und „nichttarifärer“ Handelshemmnisse.

Zu den so genannten tarifären Handelshemmnissen gehören vor allem Zölle. Jeden Tag gehen, nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums, Waren im Wert von zwei Milliarden Euro über den Atlantik. Experten rechnen damit, dass durch TTIP auf Seiten der EU und der USA jährlich Zölle in jeweils einstelliger Milliarden-Euro-Höhe wegfallen könnten. Im Vergleich zu anderen Freihandelsabkommen ist dies relativ wenig. Grund: Die durchschnittlichen Zollsätze zwischen den USA und der EU liegen bereits verhältnismäßig niedrig – im Durchschnitt aller Branchen und Industriesektoren bei rund vier Prozent (Ausreißer nach oben: so genannte verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (das sind Nahrungsmittel, die aus industriell verarbeiteten, landwirtschaftlichen Rohprodukten bestehen und somit eine landwirtschaftliche als auch eine industrielle Wertschöpfung beinhalten) mit einer Zollquote von bis zu 40 Prozent). In absoluten Zahlen betrachtet, können die Zollzahlungen gleichwohl beträchtlich sein. Denn die Masse macht's: So zahlen zum Beispiel deutsche Chemieunternehmen – aufgrund ihres großen Handelsvolumens – für ihre Exporte in die USA jährlich rund 140 Millionen Euro. Erhebliche Einsparungen erhofft sich auch die deutsche Automobilindustrie. Jedes Jahr exportiert Deutschland Fahrzeuge im Gesamtwert von rund 20 Milliarden Euro in die USA. Fielen die Zölle weg, bedeutete das – laut dem Verband der Automobilindustrie (VDA) – eine Einsparung von einer Milliarde Euro.

Daneben soll in TTIP auch der Abbau von „nichttarifären Handelsbarrieren (NTB)“ geregelt werden. Darunter versteht man Vorschriften, die ausländischen Unternehmen defacto den Absatz ihrer Produkte erschweren: etwa technische Qualitäts- und Sicherheitsstandards, generelle Einfuhrverbote, Etikettierungsvorschriften oder Verbraucherschutz-Vorschriften. Die EU-Kommission rechnet damit, dass rund 80 Prozent der wirtschaftlichen Vorteile durch TTIP im NTB-Bereich generiert würden.

Das Einsparpotenzial bei NTBs soll zehn Mal höher sein als beim Zollabbau. Zum Teil werden nichttarifäre Handelsbarrieren von Staaten gezielt als protektionistische Maßnahmen aufgebaut, um nationale Unternehmen vor Wettbewerb zu schützen. Für stark exportorientierte Unternehmen generieren NTBs zusätzliche Kosten, da die Erfüllung der Vorschriften häufig geänderte Produktionsverfahren sowie doppelte Prüfungen/Zertifizierungen/Umetikettierungen erfordern und also mehr Aufwand bedeuten. Nach Angaben des VDMA verteuern sich Produkte aus dem deutschen Maschinen- und Anlagenbau um fünf bis 20 Prozent, wenn sie für den amerikanischen Markt umgerüstet und neu zertifiziert werden müssen. Bislang wird die europäische Konformitätserklärung durch den Maschinenhersteller in den USA nicht akzeptiert.

Frage 5: Über welche Themen wird bei TTIP verhandelt?

Die Inhalte der TTIP-Verhandlungen ergeben sich zunächst aus dem Verhandlungsmandat, das die EU-Mitgliedsstaaten der EU-Kommission im Juni 2013 erteilt haben. Dort sind die einzelnen Themen der 24 Kapitel, über die bei TTIP verhandelt werden soll, aufgeführt. Zugleich wurde der EU-Kommission das Recht eingeräumt, dem Ministerrat „zusätzliche Verhandlungsrichtlinien“ vorzulegen. In der Regel gilt: Bei jeder Verhandlungsrunde wird – nach einer von der EU und den USA gemeinsam festgelegten Tagesordnung – über alle Kapitel verhandelt. Allerdings gibt es einzelne Themen, die bislang noch nicht Gegenstand der Verhandlungen waren. Dazu zählt etwa der umstrittene Punkt des Investitionsschutzes. Dort will die EU zunächst eine gemeinsame Position erarbeiten, bevor diese in die Verhandlungen eingebracht wird (siehe auch Frage 30ff.).

Frage 6: Seit wann wird verhandelt, und wie lange soll noch verhandelt werden?

Bereits seit 2011 diskutierten die EU und die USA – in einer „High Level Working Group on Jobs and Growth“ – über ein mögliches Handelsabkommen. Am 14. Juni 2013 erteilten die EU-Mitgliedsstaaten (über einen Beschluss des „Rats der Europäischen Union“ (Ministerrat) in seinem „Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten/Handelspolitik („Trade Policy Committee“; TPC)“) der EU-Kommission das Verhandlungsmandat für TTIP (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/de/pdf>).

Im Juli 2013 fand das erste Treffen der beiden Verhandlungskommissionen statt. Im Juli 2015 trafen sich die EU- und US-Unterhändler zu ihrer zehnten Verhandlungsrunde. Wie viele Treffen noch nötig sind, bis ein ratifizierungsfähiger Vertrag vorliegt, lässt sich derzeit nicht absehen. Die EU-Kommission selbst hält einen Ab-

schluss der Verhandlungen noch zu Zeiten der Präsidentschaft von Barack Obama (bis Ende 2016) für möglich. Vielen Beobachtern erscheint das jedoch als unrealistisch.

Legt man die Verhandlungsdauer des (mittlerweile ausverhandelten, aber noch nicht in Kraft getretenen) Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada, CETA („Comprehensive Economic and Trade Agreement“, deutsch: „Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen“), zugrunde (seit 2009), dürfte es sich bis zur Ratifizierung von TTIP noch in die 2020er Jahre hinziehen. Eine Deadline haben sich die Vertragsparteien nicht gesetzt: Verhandelt wird so lange, bis eine Einigung erreicht ist – oder die Verhandlungen für final gescheitert erklärt werden.

Zum mutmaßlichen Umfang des Vertragswerks von TTIP lässt sich derzeit ebenfalls noch nichts sagen. Der von der EU-Kommission im September 2014 veröffentlichte „konsolidierte“ Text von CETA umfasst 1.634 Seiten (wobei der „eigentliche“ Vertragstext „nur“ rund 350 Seiten lang ist, und der Rest aus Annexen mit Einzelbestimmungen und Detailregelungen besteht). Dass TTIP weniger umfangreich wird, ist nicht zu erwarten.

Frage 7: Wer verhandelt mit wem?

Auf EU-Seite werden die TTIP-Verhandlungen von der Generaldirektion (GD) Handel der Europäischen Kommission geführt. Politisch verantwortlich: die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström. Hauptverhandlungsführer der EU ist der Spanier Ignacio Garcia Bercero. Der Jurist arbeitet seit 1987 für die Europäische Kommission und ist Direktor in der GD Handel, wo er das Direktorat E „Neighbouring countries, USA and Canada“ leitet.

Politischer Counterpart von Cecilia Malmström auf US-Seite ist Michael Froman, der Handelsbeauftragte der USA, vom „Office of the United States Trade Representative“ (USTR). Das USTR ist Teil des Büros des amerikanischen Präsidenten. Froman selbst sitzt im Regierungskabinett Obamas. US-Hauptverhandlungsführer für TTIP ist Lawrence Daniel Mullaney, der seit 1999 beim USTR arbeitet. Der Jurist firmiert als „Assistant U.S. Trade Representative for Europe and the Middle East“ und war von 2006 bis 2010 „Senior Trade Representative in the United States Mission to the European Union“ in Brüssel.

Die Personalstärke der Verhandlungskommissionen variiert, je nach Anzahl und Komplexität der zu verhandelnden Themen, zwischen 50 und 100 Teilnehmern. Die EU hat für jedes der 24 TTIP-Kapitel eigene Arbeitsgruppen mit Verhandlungs-

führern benannt. Diese werden von Experten aus den jeweiligen Generaldirektionen der EU-Kommission und den verschiedenen EU-Regulierungsbehörden begleitet.

Frage 8: Wo, wie oft und wie lange wird jeweils verhandelt?

Für die TTIP-Verhandlungsrunden gibt es keine vorab fest gelegten Intervalle. Ihre Frequenz ist jedoch relativ hoch: Seit Aufnahme der Verhandlungen im Juli 2013 hat es bislang zehn Treffen gegeben, die jeweils rund vier Tage dauern und alternierend in Europa (zumeist: Brüssel) und den USA (zumeist: Washington, DC) stattfinden. Die nächste (elfte) Verhandlungsrunde soll im Oktober 2015 in Washington stattfinden. Während der Verhandlungspausen laufen die Beratungen auf Arbeitsebene weiter.

Frage 9: Wie ist das EU-Parlament in die Verhandlungen eingebunden?

Das Europäische Parlament sitzt nicht mit am Verhandlungstisch zu TTIP. Im Bereich der „Gemeinsamen Handelspolitik“ der EU besitzt das Parlament defacto vor allem beobachtende und beratende Funktion. Aus seinen Reihen hat es „ständige Berichterstatter“ gewählt: Sie stehen im regelmäßigen Austausch mit der EU-Kommission und dem Ministerrat und informieren die Abgeordneten über den Stand der Verhandlungen, etwa bei den Sitzungen der Ausschüsse des EU-Parlaments.

Eine wesentliche Rolle spielt der „Ausschuss für Außenhandel und Internationalen Handel („International Trade“, INTA)“. Vorsitzender von INTA ist der deutsche EU-Parlamentarier Bernd Lange („Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament“). Er sieht in INTA das „demokratische Gewissen gegenüber der EU-Handelspolitik“ (www.europarl.tv.europa.eu/de/player.aspx?pid=eecd0640-2cdc-4b6f-bb21-a48100d10813). Die EU-Parlamentarier haben Zugang zu vertraulichen Dokumenten, in denen die EU-Kommission Details ihrer Verhandlungspositionen beschreibt, und können in einzelne US-Dokumente sowie in die konsolidierten Verhandlungsunterlagen Einblick nehmen (*siehe auch Frage 11*).

Zuletzt hat sich das Europäische Parlament Anfang Juli 2015 mit deutlicher Mehrheit (436 Ja- (Christdemokraten, Sozialdemokraten, Liberale) zu 241 Nein-Stimmen (Grüne, Linke und Rechte)) für die Fortsetzung der TTIP-Verhandlungen ausgesprochen und zugleich inhaltliche Korrekturen verlangt (unter anderem beim Schiedsgerichtsverfahren; *siehe auch Frage 30*). Nach EU-Recht ist dieses Votum für die EU-Kommission zwar nicht bindend. Politisch hat es jedoch Signalwirkung.

Frage 10: Wie sind die EU-Mitgliedsstaaten in die Verhandlungen eingebunden?

Die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU sind nicht unmittelbar an den Verhandlungen beteiligt. Sie sind aber die „Auftraggeber“ für die TTIP-Verhandlungen: Mit ihrem Ministerrats-Mandat vom 13. Juni 2013 haben sie die EU-Kommission aufgefordert und ermächtigt, in offizielle Gespräche mit den USA einzusteigen. Gemäß Artikel 209 des „Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT>)“ führt die EU-Kommission die Gespräche mit den USA im Namen der EU und ihrer 28 Mitgliedsstaaten. Durch Artikel 44 des Verhandlungsmandats ist sie verpflichtet, dem „Ausschuss für Handelspolitik“ (TPC) des Ministerrats „regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen Bericht“ zu erstatten. Dies erfolgt typischerweise in den wöchentlichen Sitzungen des TPC. Zugleich wacht der Ausschuss darüber, dass die EU-Kommission die Grenzen des ihr erteilten Verhandlungsmandats einhält. Wie viele Informationen die EU-Kommission an die Mitgliedsstaaten weitergibt, liegt gemäß dem Vertrag von Lissabon grundsätzlich in ihrem Ermessen.

Sobald die Verhandlungsführer der EU und der USA einen Entwurf für ein Abkommen vorgelegt haben, wird der Wortlaut von den Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten geprüft und entweder angenommen oder abgelehnt. Auch die EU-Positionen, die seitens der Kommission in die Verhandlungen eingebracht werden, werden im TPC diskutiert und abgesprochen. Die Bundesregierung ist im TPC durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) vertreten.

Frage 11: Wie ist Deutschland in die Verhandlungen eingebunden?

Die deutsche Bundesregierung nimmt nicht direkt an den TTIP-Verhandlungen teil – genauso wenig wie die Bundesländer, Städte oder Gemeinden. Sie wird über den EU-Ministerrat über den Stand der Verhandlungen informiert (*siehe auch Frage 10*) und erhält die EU-Positionspapiere sowie die Berichte zu den Verhandlungsrunden. Zudem schickt das TPC die Berichte über seine Sitzungen an die Bundesregierung.

Gemäß dem „Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union“ (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/128/1712816.pdf>) muss die Bundesregierung den Bundestag sowie den Bundesrat über den Stand der TTIP-Verhandlungen informieren: Dies kann schriftlich und in Form von Expertenbefragungen durch Bundestagsausschüsse auch mündlich erfolgen. Darüber hinaus besitzen die Abgeordneten des Bundestags die „klassischen“ parlamentarischen Auskunfts- und Informationsrechte (wie „Große“ und „Kleine Anfrage“). Der Bundesrat wiederum leitet die ihm von der Bundesregierung übermittelten Unterlagen an die obersten Behörden der Bundesländer weiter.

Kritiker von TTIP bemängeln, dass den gewählten Volksvertretern nur ein Teil der Positionspapiere zur Verfügung gestellt würden. Moniert wird insbesondere, dass Dokumente mit Details zur jeweiligen Verhandlungsstrategie und -position der EU und der USA nicht zugänglich gemacht würden. Welche und wie viele Dokumente und Informationen den deutschen Parlamentariern zur Verfügung gestellt werden, entscheidet letztlich die Bundesregierung.

Eine (völker-)rechtliche Verpflichtung, die eigene Verhandlungsstrategie oder -position gegenüber der anderen Vertragsseite offen zu legen, besteht weder für die USA noch für die EU. Nachdem sich die EU und die USA auf eine höhere Transparenz ihrer Verhandlungen verständigt hatten, richteten die Amerikaner in einigen ihrer Botschaften Leseräume ein und legten dort Zusammenfassungen von Verhandlungsprotokollen, die auch die amerikanische Position wiedergaben, sowie die gemeinsamen („konsolidierten“) Textentwürfe von EU und USA aus. Zugang zu diesen Leseräumen erhalten jedoch nur Vertreter der Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten. Eine Liste mit den Namen dieser „zutrittsberechtigten“ Personen der Bundesregierung (insgesamt 130 und nicht notwendigerweise Beamte) übermittelte das BMWi im Frühsommer 2015 an den US-Handelsbeauftragten. Bundestags-Präsident Norbert Lammert (CDU) forderte Mitte Juli von US-Botschafter John B. Emerson, dass auch „die Mitglieder des Deutschen Bundestages in geeigneter Weise Zugang zu den konsolidierten Verhandlungsdokumenten im Gebäude der US-Botschaft erhalten“ sollten. Zur Antwort des Botschafters will sich die Pressestelle des Bundestags nicht äußern. Fakt ist: Abgeordnete des Deutschen Bundestags dürfen weiterhin nicht in die Leseräume (www.sueddeutsche.de/politik/umstrittenes-freihandelsabkommen-ttip-keiner-will-es-gewesen-sein-1.2584104).

Frage 12: Nehmen Interessengruppen Einfluss auf die TTIP-Verhandlungen?

Ende Januar 2014 hat die EU-Kommission ein 16-köpfiges Beratungsgremium berufen, das sich aus Experten verschiedener Interessengruppen zusammensetzt. Dazu zählen Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsverbände, Gesundheits- und Umweltorganisationen ebenso wie Tierschutzverbände, Glaubensgemeinschaften, Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften sowie Handelsverbände. Zwei Vertreter in dieser „TTIP Advisory Group“ kommen aus Deutschland: vom „Verband der Chemischen Industrie“ und von der „Deutschen Industrie- und Handelskammer“. Das Beratungsgremium trifft sich jeweils unmittelbar vor und nach den offiziellen Verhandlungsrunden, um die anstehenden Themen und Positionen mit den EU-Unterhändlern zu diskutieren. Aber auch zwischen den Verhandlungsrunden finden Gespräche zwischen EU-Kommission und/oder der EU-Generaldirektion Handel sowie Lobby-Gruppen statt. Die Mitglieder der „TTIP Advisory Group“ sind im „Register der

Expertengruppen der Kommission“ gemeldet, das – ebenso wie die Termine und Protokolle ihrer Treffen – im Internet zugänglich ist (http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/documents-and-events/index_en.htm#advisory-group).

Nach Angaben der lobbykritischen Organisation „Corporate Europe Observatory“ (CEO) fanden zwischen Januar 2012 und Februar 2014 insgesamt 597 Treffen zwischen Lobbyisten und der „Generaldirektion Handel“ der EU-Kommission statt – davon das Gros (88 Prozent) mit Vertretern aus Industrie und Wirtschaft und nur neun Prozent mit so genannten public interest groups (zu denen CEO etwa Verbraucher- und Naturschutzgruppen zählt).

Die Aussagekraft dieser Zahlen ist jedoch begrenzt, da nicht zwischen der Art der Treffen – und damit der möglichen Intensität der Gespräche – unterschieden wird. So schreibt CEO einschränkend: „The data does not account for the fact that not all lobby encounters are equally important when it comes to influencing policy. It is very likely, for example, that an intimate 2 hour meeting behind-closed doors is more effective than participation in the Commission’s Civil Society Dialogue.“ (www.lobbycontrol.de/2015/07/ttip-ein-paradies-fuer-unternehmenslobbyisten/)

Eine vollständige Übersicht über die im TTIP-Kontext agierenden Interessengruppen zu erhalten, ist schwierig. Ein verpflichtendes, umfassendes und institutionsübergreifendes Melderegister für Lobbyisten bei der EU existiert nicht. Ob und wann es eine solche Datenbank geben wird, ist unklar.

Bislang können (und, nach dem Willen der EU: sollen) sich die Lobbygruppen freiwillig im „Transparenz-Register“ von Europäischem Parlament und EU-Kommission eintragen. Im November 2014 erklärte die EU-Kommission in einer politischen Selbstverpflichtung, sich nur mit denjenigen Lobbyisten treffen zu wollen, die sich im „Transparenz-Register“ eingetragen hätten.

Nach Angaben von CEO ist jedoch etwa jede fünfte Lobbygruppe, die im Kontext von TTIP aktiv ist, nicht im „Transparenz-Register“ der EU verzeichnet. Dazu zählt CEO auch große Unternehmen wie Levi’s, Maersk und AON sowie Verbände wie der American Chemistry Council (<http://corporateeurope.org/revolving-doors/2015/07/revolving-door-greasing-wheels-ttip-lobby>).

Frage 13: Nehmen deutsche Interessengruppen Einfluss auf die Bundesregierung?

Ja. Im Mai 2014 hat das Bundeswirtschaftsministerium einen „TTIP-Beirat“ einberufen. Diesem Gremium gehören 22 Vertreter von Verbänden aus Wirtschaft, Verbraucherschutz, Gewerkschaften, Zivilgesellschaft, Kirchen, Wissenschaft, Kultur,

Landwirtschaft, Umwelt und dem Sozialbereich an – unter anderem die Präsidenten des „Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI)“ und des „Verbands der Automobilindustrie (VDA)“, die Präsidentin des „Deutschen Städtetages“, der Vorsitzende der „Deutschen Bischofskonferenz“, die Vorsitzenden von IG Metall und IG BCE sowie der Vorsitzende des „Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)“.

Der TTIP-Beirat soll als Multiplikator bei seinen Mitgliedsverbänden und -unternehmen dienen. Bislang haben sechs Sitzungen von BMWi und Beirat stattgefunden, in denen über den Stand der Verhandlungen informiert und die Kernthemen des Abkommens diskutiert wurden. Die Stellungnahmen der Beiratsmitglieder zu einzelnen Verhandlungsthemen will die Bundesregierung im Ministerrat und damit gegenüber der verhandelnden EU-Kommission berücksichtigen. Ob, wie und mit welchem Effekt dies in der Praxis „gelebt“ wird, ist unklar.

Frage 14: Wer beschließt letztlich über TTIP?

Diese Frage lässt sich erst dann beantworten, wenn das ausverhandelte Abkommen im Wortlaut vorliegt. Denn die Antwort hängt davon ab, ob die im TTIP-Vertrag enthaltenen Regelungen in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen (dem wäre so, wenn sie rein handelspolitischer Natur wären, da die „Gemeinsame Handelspolitik“ gemäß Artikel 207 AEUV in der Zuständigkeit der EU liegt: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT>), oder ob das Abkommen auch die Regelungskompetenz der EU-Mitgliedsstaaten berührt.

Im ersten Fall genügen die Zustimmung des Rats der EU (mit qualifizierter Mehrheit, bei der die Stimmen der Mitgliedsstaaten nach ihrer Einwohnerzahl gewichtet werden) sowie die Zustimmung durch das Europäische Parlament, damit das Abkommen in Kraft tritt. Sollte TTIP jedoch in nationalstaatliche Kompetenzen eingreifen, handelte es sich, im zweiten Fall, um ein so genanntes Gemischtes Abkommen. Dann müssten dem Vertrag nicht nur der Ministerrat (mit einstimmigem Beschluss) sowie das Europäische Parlament, sondern auch die Parlamente aller 28 EU-Mitgliedsstaaten zustimmen. Inhaltliche Änderungen könnten sie an dem vorgelegten Text allerdings nicht mehr vornehmen.

Verfassungsrechtlich gesehen, ratifizieren die Parlamente der EU-Mitgliedsstaaten nicht das TTIP-Abkommen selbst, sondern, je nach den einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften, ein entsprechendes nationales Zustimmungsgesetz. In Deutschland richten sich die Voraussetzungen für die Ratifizierung nach den Vorgaben des Artikels 59 Absatz 2 Grundgesetz. Danach bedürfen Verträge, die

sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, eines so genannten Vertragsgesetzes, das vom deutschen Gesetzgeber beschlossen werden muss.

Da die in TTIP enthaltenen Regelungen zur Marktöffnung im Dienstleistungsbereich voraussichtlich auch Länderzuständigkeiten berühren werden (insbesondere im Hinblick auf berufsrechtliche Regelungen), muss der Ratifikation von TTIP vermutlich nicht nur der Bundestag, sondern auch der Bundesrat zustimmen.

Einige Kritiker von TTIP fordern, das Volk als demokratischen Souverän über das Freihandelsabkommen abstimmen zu lassen. Jedoch ist, wie auch die Bundesregierung betont, ein Volksentscheid bei solchen Vorhaben weder im Grundgesetz noch auf europäischer Ebene im Unionsrecht vorgesehen (*Kleine Anfrage, Drucksache 18/2687, September 2014*). Die Bundesregierung geht, wie auch die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström, davon aus, dass es sich bei TTIP (höchstwahrscheinlich) um ein Gemischtes Abkommen handeln wird.

Gegebenenfalls muss hierüber der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden. Schon im Vorfeld des Ratifizierungsprozesses von TTIP könnte der EuGH mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden, um welche Art Abkommen es sich handele. Nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV haben der Rat der EU, die Kommission, jeder Mitgliedsstaat und das Europäische Parlament das Recht, solche Gutachten zu beantragen. Die Gutachten des EuGH müssen sich jedoch auf Abkommen beziehen, die bereits in ihren Grundzügen bekannt sind. Daher wäre ein solches „prophylaktisches“ Gutachten etwa für das zwischen der EU und Kanada ausverhandelte Freihandelsabkommen CETA denkbar. Zwar gelten EuGH-Gutachten nur für den jeweils geprüften Vertrag. Allerdings entfalten sie eine faktische Präzedenzwirkung, wenn ein anderer Vertrag inhaltlich identische oder zumindest weitgehend vergleichbare Vorschriften enthält.

Frage 15: Was passiert, wenn TTIP nicht kommt?

Das kann niemand seriös vorhersagen. Die EU und die USA halten sich mit der Prognose konkreter Konsequenzen zurück. Plausibel erscheint jedoch die Vermutung, dass ein Scheitern der Verhandlungen die Position der EU und der USA (etwa bei der WTO) geo- und wirtschaftspolitisch schwächen würde.

Aus Sicht der EU kommt hinzu: Die USA verhandeln derzeit auch die Aufnahme in die Trans-Pacific Partnership TPP. Dieses Freihandelsabkommen wurde im Jahr 2005 zwischen Chile, Singapur, Brunei und Neuseeland geschlossen und soll nun um acht

Pazifik-Anrainerstaaten erweitert werden. Neben den USA sind das Kanada, Australien, Mexiko, Peru, Malaysia, Vietnam und Japan. Sollte TTIP scheitern und die TPP-Expansion gelingen, könnte das zu einer wirtschaftspolitischen und geostrategischen Stärkung der TPP-Region führen. Mit TPP entstünde eine Freihandelszone mit 800 Millionen Menschen. Zusammen genommen, machen die zwölf möglichen TPP-Nationen derzeit etwa 40 Prozent des Welthandels aus.

Frage 16: Kann TTIP wieder gekündigt werden?

Ob TTIP eine Kündigungs-, Ausstiegs- oder Widerrufsklausel enthalten wird, die es den Vertragspartnern ermöglichen würde, nach erfolgtem Inkrafttreten des Abkommens davon zurückzutreten, ist noch offen. Die Bundesregierung ist dagegen (*Kleine Anfrage, Drucksache 18/1118, April 2014*).

In der „konsolidierten Fassung“ des Freihandelsabkommens der EU mit Kanada, CETA, ist eine solche Klausel jedoch enthalten: Kapitel 34, Article X.08 „Termination“, Absatz 1. Danach kann jede Vertragspartei – also die EU oder Kanada – den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Interessant: Die CETA-Kündigungs-klausel schreibt in Absatz 2 vor, dass die Regelungen zum Investorenschutz und dem entsprechenden Schiedsgerichtsverfahren auch bei Kündigung des Gesamtvertrags noch 20 Jahre lang fortgelten. Völkerrechtlich werden solche Klauseln, denen zufolge einzelne vertragliche Wirkungen die Vertragskündigung für eine bestimmte Zeit „überleben“, als „Survival“- oder „Sunset“-Klauseln bezeichnet. TTIP-Kritiker wie Foodwatch oder Attac sprechen plakativ von „Zombie-Klauseln“ (www.attac.de/ceta). Juristen und Ökonomen halten eine solche Übergangsregelung aus Gründen der Investitionssicherheit jedoch für unabdingbar (*zu Investitionsschutzabkommen siehe Frage 30ff.*). Auch in TTIP wären solche Ausnahmen mit Übergangsfristenregelung vermutlich enthalten.

Sollte TTIP keine Kündigungsklausel enthalten, regelte sich das Prozedere für einen Ausstieg/eine Kündigung nach Artikel 56 des „Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge“ aus dem Jahre 1969. Dort ist eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten festgelegt.

Da die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten nicht zu den Vertragsparteien zählen, besitzen sie kein Einzel-Kündigungsrecht zu CETA oder TTIP. Sie könnten aber ihre nationalen Umsetzungsgesetze zur CETA/TTIP-Ratifizierung wieder ändern/rückgängig machen. Ob und welche Auswirkungen das für die übrigen EU-Mitgliedsstaaten oder das TTIP-Abkommen insgesamt hätte, lässt sich nicht vorhersagen.

Frage 17: Wie lange dauert der Ratifizierungsprozess – und was passiert, wenn nicht alle EU-Staaten TTIP ratifizieren?

Liegt der ausverhandelte TTIP-Vertragstext vor, wird er zunächst von den EU-Mitgliedsstaaten geprüft. Nach Abschluss dieser „Rechtsförmlichkeitsprüfung“ muss der Text in alle 24 Amtssprachen der EU übersetzt werden. Dieser Prozess zieht sich typischerweise über mindestens ein halbes Jahr hin. Dann kann der Ministerrat einen Beschluss zur förmlichen Unterzeichnung von TTIP fassen. Anschließend befasst sich das EU-Parlament mit dem Abkommen. Das dürfte wiederum einige Monate dauern. Hat das EU-Parlament dem Abkommen zugestimmt, müssen alle 28 EU-Mitgliedsstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften das Abkommen ratifizieren. Erfahrungsgemäß dauert das nochmals mindestens zwei Jahre. Last but not least muss das Abkommen durch einen Beschluss des Rates formal für die EU ratifiziert werden.

Um diese Zeitspanne zu überbrücken, kann der Ministerrat – auf Vorschlag der EU-Kommission – gemäß Artikel 218 AEUV beschließen, das Abkommen – sobald dessen konsolidierte Textfassung vorliegt – vorläufig anzuwenden. Eine solche Beschlussfassung ist in der EU gängige Praxis. Im Fall eines „Gemischten Abkommens“ bezieht sich die vorläufige Anwendung normalerweise nur auf diejenigen Regelungen des Abkommens, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU liegen.

Wenn ein oder mehrere Mitgliedsstaaten das Abkommen im nationalen Ratifizierungsprozess endgültig ablehnen, würde es allerdings insgesamt nicht in Kraft treten. Dann bliebe der EU nur die Möglichkeit, die von dem einzelnen EU-Mitgliedsstaat beanstandeten Regelungen in neuerlichen Gesprächen mit den USA heraus zu verhandeln. In dieser Zeit bestünde die „vorläufige Anwendung“ vermutlich fort.

Frage 18: Wer muss in den USA das Abkommen ratifizieren?

Der amerikanische Kongress, bestehend aus Senat und Repräsentantenhaus. Beide Häuser haben im Juni 2015 Präsident Barack Obama Sonderkompetenzen für die Verhandlungen über die geplanten Freihandelsabkommen mit dem Pazifikraum (Trans-Pacific Partnership; TPP; *siehe auch Frage 19*) sowie mit der EU eingeräumt. Durch die für sechs Jahre erteilte „Trade Promotion Authority“ genießen Obama (und sein Nachfolger im Amt des US-Präsidenten) freiere Hand bei den Verhandlungen. Letztlich können die Verträge zwar nur mit der Zustimmung des Kongresses ratifiziert werden. Allerdings haben die Abgeordneten keine Möglichkeit, Änderungen am Vertragstext zu verlangen. Sie können das Verhandlungsergebnis lediglich insgesamt ablehnen oder ihm zustimmen. Unumstritten ist diese „Fast-Track-Ermächtigung“ des Präsidenten in den USA nicht: Während Teile der Republikaner Obama unterstützten,

lehnte der linke Flügel der Demokraten die Ermächtigung Obamas (sowie Freihandelsabkommen insgesamt) ab. Gemeinsam mit einigen US-Gewerkschaften befürchten sie, dass durch solche Vereinbarungen Arbeitsplätze aus den Vereinigten Staaten in Billiglohnländer abwandern.

Frage 19: Wie intensiv wird in den USA über TTIP diskutiert?

Ob Befürworter oder Kritiker von TTIP – in der US-Öffentlichkeit scheinen die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit der EU kein großes Thema zu sein. Nach einer Umfrage des US-Marktforschungsinstituts „Pew Research Center“ vom Mai 2015 (www.pewglobal.org/2015/05/07/germany-and-the-united-states-reliable-allies/) befürwortet die Hälfte der Amerikaner das TTIP-Abkommen. Nur jeder fünfte glaubt, es werde den USA schaden. Die meisten überregionalen Medien (Zeitungen und TV-Sender) berichten nur sporadisch über TTIP. Eine Ausnahme bildet hier vor allem die New York Times, die sich des Themas regelmäßig annimmt (<http://query.nytimes.com/search/sitesearch/#/ttip/since1851/allresults/1/allauthors/newest/>).

Frage 20: Wie intensiv wird in den EU-Mitgliedsstaaten über TTIP diskutiert?

Betrachtet man die Stimmungslage in der Bevölkerung der 28 EU-Mitgliedsstaaten, so ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Das Ergebnis der demoskopischen Untersuchungen scheint auch davon abzuhängen, wer sie in Auftrag gegeben hat. Nach Umfragen im Auftrag der EU-Kommission (Eurobarometer) aus dem Frühjahr 2015 ist die Bevölkerung in 25 EU-Mitgliedsländern mehrheitlich für TTIP (das entspräche mehr als der Hälfte aller EU-Bürger). Jedoch hat die Unterstützung seit Herbst 2014 abgenommen: 56% sind „dafür“ (minus zwei Prozentpunkte gegenüber Herbst 2014), während 28% „dagegen“ sind (plus drei Prozentpunkte) und 16% der Befragten mit „Weiß nicht“ antworten (minus einen Prozentpunkt).

Laut Eurobarometer sind in Deutschland (51 Prozent dagegen, 31 Prozent dafür), Österreich (67 Prozent dagegen, 23 Prozent dafür) und Luxemburg (49 Prozent dagegen, 37 Prozent dafür) die TTIP-Gegner in der Überzahl. Nach anderen Umfragen stößt TTIP auch in Frankreich mehrheitlich auf Ablehnung (<https://yougov.de/news/2015/03/31/viele-deutsche-sind-gegen-ttip/>). In 14 EU-Mitgliedsstaaten schwindet die Zustimmung zu TTIP. In Österreich (minus 16 Prozentpunkte), in Belgien (minus 13 Prozentpunkte auf 53 Prozent dafür) oder Slowenien (minus elf Prozentpunkte auf 46 Prozent dafür) liegen die Abnahmen sogar im zweistelligen Bereich.

Befürworter von TTIP kommen laut Eurobarometer aus Litauen (79 Prozent), Malta (75 Prozent), Rumänien (75 Prozent), Polen (73 Prozent), Estland (72 Prozent),

Dänemark (71 Prozent), Irland (71 Prozent) und den Niederlanden (63 Prozent; hier jedoch minus elf Prozentpunkte gegenüber Herbst 2014).

Auffällig ist der hohe Anteil an EU-Bürgern, die nicht wissen, ob TTIP gut oder schlecht für ihr Land sei: Sie liegt etwa in Großbritannien bei 62 und in Dänemark bei 61 Prozent. In Deutschland ist ein knappes Drittel der Bevölkerung unentschieden. Die Regierungen der EU-Mitgliedsstaaten wiederum befürworten nahezu unisono das geplante Freihandelsabkommen.

Von den etwa 507 Millionen Einwohnern der EU (davon leben rund 334 Millionen in der Euro-Zone) haben – nach Angaben der TTIP-kritischen Initiative „Stop TTIP“ – bislang 2,4 Millionen eine Petition gegen die beiden Freihandelsabkommen TTIP und CETA unterzeichnet. „Stopp TTIP“ haben sich etwa 480 europäische Organisationen angeschlossen (etwa Attac, Greenpeace, die Deutsche Umweltstiftung, ver.di).

Frage 21: Wer gehört in Deutschland zu den Befürwortern und wer zu den Kritikern von TTIP?

Die Parteien bewerten TTIP unterschiedlich: Die CDU/CSU sowie die SPD streben laut Koalitionsvertrag „den Erfolg der Verhandlungen der Europäischen Union über ein Freihandelsabkommen mit den USA“ an (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile; siehe auch: www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Freihandelsabkommen/_node.html). Die Grünen und die Linken lehnen das Abkommen mehrheitlich ab – unter anderem aus gesellschaftspolitischen sowie ökologischen Gründen. Zustimmung zu TTIP kommt von den meisten Wirtschafts- und Industrieverbänden: Der BDI und der VDMA sehen in TTIP ebenso positives Potenzial wie der Verband der Chemischen Industrie oder der VDA. Auch der „Deutsche Industrie- und Handelskammertag“ spricht sich für TTIP aus. Zu den wesentlichen Kritikern des Freihandelsabkommens gehören Verbände der Zivilgesellschaft, wie etwa Foodwatch, Greenpeace, der BUND oder das Umweltinstitut. Skeptisch äußert sich auch der Verbraucherzentrale Bundesverband. Gewerkschaften und Kirchen bewerten die bisherigen Verhandlungen ebenfalls kritisch und verlangen etwa, dass die in Europa üblichen Sozialstandards (gemäß den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)) bestehen blieben.

Frage 22: Welche Informationen zu TTIP sind öffentlich zugänglich?

Nach Protesten von Öffentlichkeit und Interessengruppen hat die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström im November 2014 eine Transparenzinitiative

zu TTIP angekündigt. Neben dem Verhandlungsmandat selbst wurde von der EU-Kommission mittlerweile eine Reihe von – zuvor als vertraulich geltenden – Textvorschlägen für das Abkommen veröffentlicht, die von EU-Seite an den US-Verhandlungspartner übermittelt worden sind. Zusätzlich hat die EU-Kommission „fact sheets“ sowie eine Reihe von Kurzübersichten zu einzelnen Verhandlungsthemen wie Warenhandel und Zölle, Dienstleistungen, öffentliche Beschaffung, Ursprungsregeln, Exportindustrien etc. im Internet veröffentlicht (http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm). Sämtliche Verhandlungstexte werden von der EU-Kommission auch weiterhin nicht veröffentlicht. Relativ verschlossen geben sich die USA: Sie veröffentlichen nur einen kleinen Teil ihrer Positionspapiere (<https://ustr.gov/ttip>).

Bislang nicht öffentlich zugänglich sind insbesondere die so genannten konsolidierten Texte, in denen die Positionen der USA und der EU nebeneinander aufgelistet oder bereits zusammen gefügt sind.

Die gesamte TTIP-Vereinbarung im Wortlaut soll nach Abschluss der Verhandlungen, aber noch vor ihrer Unterzeichnung und Ratifizierung, veröffentlicht werden. So hat es die EU-Kommission auch mit dem ausverhandelten Vertragstext des Freihandelsabkommens CETA mit Kanada gehandhabt: Seit September 2014 steht der Text offiziell zur Einsicht online (<http://europa.eu/!kC77Pr>).

Frage 23: Warum finden die TTIP-Verhandlungen nicht öffentlich statt?

Das Völkerrecht kennt keine Vorschrift, wonach bi- oder multilaterale Verhandlungen über völkerrechtliche Verträge öffentlich zu führen seien. Die EU-Kommission argumentiert, dass auch Verhandlungen über Koalitionsverträge, Unternehmensfusionen oder tarifvertragliche Vereinbarungen im Regelfall weitestgehend vertraulich geführt würden. Befürworter von TTIP warnen davor, dass die Vertragsparteien ihre Verhandlungsposition schwächen, wenn sie ihre Positionen publik machten. Kritiker wiederum monieren, dass durch das Verhandeln hinter verschlossenen Türen die Öffentlichkeit möglicherweise erst dann von Inhalten und Ergebnissen erfahre, wenn es für ein Nachverhandeln und Abändern zu spät sei. Intransparenz im Verhandlungsprozess führe in der Öffentlichkeit zu Misstrauen gegenüber TTIP.

Frage 24: Wie viel Vertrauen hat die EU-Bevölkerung in die Verhandlungskompetenz der EU-Kommission?

Hierzu gibt es keine expliziten Untersuchungen und Studien. Auch aus den Meinungsumfragen zur Zustimmung zu TTIP lassen sich hierzu keine Schlüsse ziehen.

Es fällt jedoch auf, dass sich die Kritik an TTIP – jedenfalls bislang – vor allem an der angeblich fehlenden Transparenz des Verhandlungsprozesses, einer grundsätzlichen Ablehnung von Freihandelsabkommen sowie an einzelnen Inhalten festmacht. Die Qualifikation der EU-Unterhändler, die TTIP-Verhandlungen mit den USA kompetent führen und die eigenen Interessen gut „verkaufen“ zu können, wurde indes bislang kaum in Frage gestellt.

Frage 25: Welche Unternehmen könnten von TTIP profitieren?

Durch den Wegfall der Zölle und anderem soll TTIP grundsätzlich allen europäischen Unternehmen, die in die USA ex- oder von dort Waren nach Europa importieren (wollen), zu Gute kommen – unabhängig von ihrer Branche, Rechtsform oder Größe. Für US-Unternehmen gilt das entsprechend vice versa. Vom leichteren Zugang zu den Märkten könnten auch die Zulieferunternehmen entlang der Wertschöpfungsketten profitieren.

Die Befürworter des Abkommens argumentieren, dass gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) Nutznießer des Freihandelsabkommens wären, da bürokratisch aufwändige und mit zusätzlichen Kosten verbundene Doppelverfahren bei der Prüfung, Zertifizierung, Zulassung oder Etikettierung von Produkten abgeschafft würden.

Nach Angaben der Kommission gibt es in der EU rund 20 Millionen kleine und mittelständische Unternehmen mit jeweils weniger als 250 Mitarbeitern. Diese KMUs beschäftigen mehr als zwei Drittel der Arbeitnehmer im privatwirtschaftlichen Sektor und gelten als Jobmotoren: Auf ihr Konto gehen 85 Prozent aller neu geschaffenen Arbeitsplätze zwischen 2002 und 2010.

Nach Angaben des VDMA sind die USA mit einem importierten Warenwert von 14,1 Milliarden Euro der zweitwichtigste Exportmarkt der deutschen Maschinen- und Anlagenbauer. Mit TTIP könne dieses Volumen weiter wachsen. Davon würden laut VDMA nicht nur die Branchenriesen wie Siemens, sondern auch die zahlreichen mittelständischen Unternehmen profitieren.

Ähnlich sieht es die Chemieindustrie: Zwar dominieren auch hier große Konzerne wie BASF, Evonik oder Bayer das Bild der Branche in der Öffentlichkeit. Doch das Gros der rund 2000 chemischen Betriebe ist mittelständisch. Auf mehr Geld in der Kasse dank TTIP hofft schließlich auch die deutsche Automobilindustrie mit Konzernen wie Mercedes, Audi, Volkswagen und BMW sowie großen Zulieferunternehmen wie Conti und Bosch.

Unumstritten ist der Einfluss von TTIP auf den Mittelstand nicht: So warnte der Präsident des „Bundesverbands mittelständische Wirtschaft“, Mario Ohoven, vor Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf das Investitionsschutzabkommen; siehe dazu Frage 30ff.). TTIP müsse „mittelstandstauglich“ gestaltet werden und dürfe für die Unternehmen nicht zu einem Mehr an Bürokratie führen. Der Verband „Die Familienunternehmer – ASU“ wiederum sieht in TTIP vor allem Chancen für seine (vornehmlich) mittelständischen Mitgliedsunternehmen: Durch das Freihandelsabkommen gewinne „der Marktzutritt in den USA (...) für deutsche Familienunternehmer enorm an Attraktivität.“

Frage 26: Welche Studien zu Nutzen und Nachteil von TTIP gibt es?

Zum Nutzen und Nachteil von TTIP gibt es zahlreiche Studien. Die Aussagekraft solcher „Ex-ante“-Prognosen ist jedoch begrenzt. Die Bundesregierung schreibt: „Die diversen Studien zu Handels-, Wachstums- und Wohlstandsgewinnen (...) basieren auf empirischen Modellen, die die beobachteten Effekte inhaltlich vergleichbarer Freihandelsabkommen auf die transatlantischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen anwenden. Die Belastbarkeit der einzelnen Simulationen hängt dabei stark von den zugrunde gelegten Datensätzen und den getroffenen Modellannahmen ab. Eine generelle Aussage zu der Validität der Modellergebnisse ist daher nicht möglich.“

Solange der Vertragstext nicht vorliegt und nicht bekannt ist, welche Handelshemmnisse und Kostenfaktoren durch TTIP tatsächlich abgebaut werden, müssen alle Prognosen der TTIP-Befürworter über ein mögliches Wachstum ebenso wie die Warnungen der TTIP-Gegner vor negativen Effekten als spekulativ angesehen werden.

Manche Experten erwarten, dass bei einem umfassenden Freihandelsabkommen das reale Bruttoinlandsprodukt BIP der EU (der Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen), die innerhalb eines Jahres innerhalb einer Volkswirtschaft hergestellt werden, nach Abzug aller Vorleistungen; 2014: 13,92 Billionen Euro (Quelle: statista)) im Jahr 2027 um etwa 0,5 Prozentpunkte höher liegen werde als ohne TTIP. In absoluten Zahlen wären das 120 Milliarden Euro mehr – über den gesamten Zeitraum bis 2027. Für die USA wird ein Zuwachs um 0,4 Prozentpunkte prognostiziert (plus 95 Milliarden Euro). Beiderseits des Atlantik sollen 400.000 neue Arbeitsplätze entstehen. Studien des Münchner ifo-Instituts (im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung und des BMWi) erwarten, dass langfristig die realen Pro-Kopf-Einkommen aufgrund von TTIP in den USA um 13,4 Prozent, in der EU um fast fünf Prozent steigen werden. Die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung ist hingegen

skeptisch: Ihre zusammenfassende Meta-Analyse verschiedener Studien kommt zu dem Ergebnis, dass die Wachstums- und Beschäftigungseffekte winzig wären.

Eine vom Centre for Economic Policy Research (CEPR) im Auftrag der EU-Kommission durchgeführte Studie erwartet eine Niveaueinhebung des Bruttoinlandsprodukts in der EU um 0,5 Prozent – zehn Jahre nach Inkrafttreten und unter der Voraussetzung eines ambitionierten Abkommens. EU-weit betrachtet, würde sich danach das Einkommensniveau einer durchschnittlichen vierköpfigen Familie um 545 Euro pro Jahr – oder um 11 Euro pro Kopf und Monat – erhöhen.

Das Münchener ifo-Institut sagt – ebenfalls für ein möglichst ambitioniertes Abkommen – eine Steigerung des deutschen Pro-Kopf-Einkommens von 4,7 Prozent zehn Jahre nach Inkrafttreten von TTIP vorher. Die schlanke Variante – der alleinige Abbau von Zöllen – würde die Pro-Kopf-Einkommen in Deutschland nach den Annahmen des ifo-Instituts lediglich um 0,24 Prozent anheben. Für den Durchschnittsverdiener (mit einem Monatseinkommen von 2.500 Euro) bedeutete das: sechs Euro mehr im Monat.

Frage 27: Welche Auswirkungen wird TTIP auf Drittstaaten haben?

Allein aufgrund der Größe der Volkswirtschaften der EU und der USA dürfte TTIP Auswirkungen auf Entwicklungs- und Schwellenländer haben. Dies scheint unstrittig. Fraglich ist jedoch, ob die positiven oder die negativen Effekte überwiegen.

Positiv: Sollte TTIP, wie einige Studien prognostizieren, zu höheren Pro-Kopf-Einkommen in der EU und den USA führen (*siehe dazu Frage 26*), könnte dort die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen aus Drittstaaten steigen. Da zahlreiche, für die USA bestimmte Exportprodukte mit Zwischenprodukten aus angrenzenden Regionen der EU (wie etwa Asien oder Afrika) hergestellt werden, könnte deren Absatz steigen. Für Produkte aus den USA, die in die EU exportiert werden sollen, gilt das genauso. Die angestrebte Angleichung der Standards durch TTIP könnte zudem den Export bestimmter Produkte aus Drittländern erleichtern, weil sich die Zahl der Einfuhrbestimmungen und der bürokratische Aufwand reduzierten. Last but not least könnte das TTIP für Drittstaaten Anreize schaffen, sich dem transatlantischen Wirtschaftsraum durch Assoziierungsabkommen anzuschließen.

Negativ: Der Abbau der Zölle durch TTIP kann (und soll) den bilateralen Handel über den Atlantik hinweg stärken. Das kann dazu führen, dass Handelsströme von den Drittstaaten weg gelenkt werden. Drittstaaten könnten dann weniger in diese beiden Märkte verkaufen, weil sie ihre Waren (auch aufgrund der Belastung durch Zölle)

nicht mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten können. Um die Konkurrenzfähigkeit wieder her zu stellen, könnten diese Länder versuchen, ihre Produktionskosten zu senken – und zwar nicht nur durch eine höhere Effizienz beim Herstellungsprozess, sondern auch durch den Einsatz billigerer Rohstoffe und niedrigere Löhne. Schließlich könnte auch die (von der EU propagierte und von den TTIP-Kritikern geforderte) Erhöhung der bilateralen Standards (etwa im Hygiene- und Gesundheitsbereich) zu höheren Qualitätsanforderungen führen. Dadurch stiegen der Aufwand und die Kosten der Produktion. Die Folge: Die angebotenen Waren würden teurer – und wären trotz besserer Qualität schlechter verkäuflich.

Von TTIP unberührt bleibt das „Allgemeine Präferenzsystem“ („General System of Preferences“, GSP) der EU: Zahlreichen Entwicklungsländern gewährt die EU schon heute Zoll-Ermäßigungen bis hin zu vollständiger Zollfreiheit. Diese Zollpräferenzen gelten für die Einfuhr von industriellen Fertig- und Halbfertigerzeugnissen sowie von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (deren Ursprung im jeweiligen Entwicklungsland liegt). Das GSP soll den Ländern helfen, auf den Märkten der Industriestaaten Fuß zu fassen. Importe aus den 49 von der UN als am wenigsten entwickelt eingestuften Ländern („Least Developed Countries“, LDC) können grundsätzlich völlig zollfrei in die EU eingeführt werden. Zu den LDC zählen neben den meisten schwarzafrikanischen Ländern etwa auch Afghanistan, Haiti oder Bangladesch. Vom Zollprivileg ausgenommen sind Waffen und Munition („Everything but Arms“ = EBA). Im Jahr 2011 lagen die Importe aus LDC in die EU unter EBA bei einem Handelsvolumen von 10,5 Milliarden Euro.

Frage 28: Welche Rolle spielt die WTO bei TTIP?

Seit der Verhandlungsrunde von Doha im Jahr 2001 befindet sich die Welthandelsorganisation („World Trade Organization“, WTO) mit ihren 160 Mitgliedsstaaten in der Krise. Von dem in Doha diskutierten Programm zur Stärkung des Welthandels (insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungsländer) ist bislang wenig konkretisiert worden. Ob TTIP dem multilateralen WTO-Prozess wieder neuen Schwung verleiht oder diesen als bilaterale Initiative unterminiert, ist umstritten.

Die Bundesregierung hielt es für „wünschenswert“ (*Kleine Anfrage, Drucksache 18/2100, Juli 2014*), wenn die TTIP-Verhandlungen auch der Doha-Runde einen Impuls gäben. Ob aber bilaterale Verhandlungen der EU das multilaterale System der WTO tatsächlich stärken, wie es auch der Ministerrat in seinem Verhandlungsmandat an die EU-Kommission formuliert hat, bleibt abzuwarten. Optimisten gehen davon aus, dass die im Rahmen von TTIP beschlossenen Normen und Standards als Benchmark in den nächsten WTO-Verhandlungen dienen könnten. Kritiker sehen in TTIP hingegen

eher einen Isolationseffekt: Durch ihr Abkommen würden sich die EU und die USA gegenüber Ländern wie China, Indien oder Brasilien abschotten.

Völkerrechtlich gesehen, handelt es sich bei TTIP um ein so genanntes Präferenzabkommen. Solche privilegierenden Handelsverträge zwischen zwei oder mehreren Ländern verstoßen eigentlich gegen das Meistbegünstigungsprinzip der WTO, das die Gleichbehandlung aller WTO-Mitglieder vorschreibt. Allerdings erlaubt die WTO präferentielle Freihandelsabkommen ausdrücklich. Voraussetzung ist, dass der Handel zwischen den Vertragsparteien insgesamt (und nicht nur einzelne Sektoren) liberalisiert wird. Artikel XXIV Absatz 8b des GATT-Abkommens von 1947 („General Agreement on Tariffs and Trade“) schreibt vor: „A free-trade area shall be understood to mean a group of two (...) customs territories in which the duties and other restrictive regulations of commerce (...) are eliminated on substantially all the trade (...).“ Außerdem muss die Liberalisierung zu einer Wohlfahrtssteigerung führen – gemäß der Präambel von GATT: „relations in the field of trade and economic endeavour should be conducted with a view to raising standards of living, ensuring full employment and a large and steadily growing volume of real income“). Angesichts des geplanten Umfangs seiner Regulierungen dürfte das TTIP-Abkommen diesen Anforderungen der WTO genügen.

Frage 29: Was lässt sich aus CETA und NAFTA für TTIP lernen?

Zum (ausverhandelten) Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (CETA): Dieser Vertrag wird gemeinhin als Blaupause für TTIP angesehen. Unter anderem im Hinblick auf die Investitionsschutzbestimmungen beinhaltet CETA neuartige Regelungen, die auch in TTIP Anwendung finden könnten (*siehe Frage 30ff.*): So müssen nach CETA Schiedsgerichtsverfahren grundsätzlich öffentlich stattfinden (Ausnahmen sind möglich, wenn „vertrauliche und geschützte Informationen“ verhandelt werden). Die Schiedsrichter werden nicht mehr frei bestimmt, sondern müssen aus einem „Pool“ an Richtern gewählt werden, der zuvor von der EU und Kanada festgelegt wurde. Die Schiedsrichter müssen sich einem verbindlichen Verhaltenskodex unterwerfen, der Interessenkonflikte ausschließen soll. Parallelverfahren, bei denen sowohl vor dem Schiedsgericht als auch vor nationalen Gerichten geklagt wird, sind in CETA untersagt. Angedacht ist in CETA auch die Einrichtung eines zweitinstanzlichen Berufungsmechanismus bei Schiedsgerichtsverfahren. Ob es zu einem solchen „Appellate Body“ tatsächlich kommen wird und wie der aussehen soll, ist jedoch noch unklar.

Zum Freihandelsabkommen zwischen den USA, Kanada und Mexiko (NAFTA): Das 1994 in Kraft getretene „North Atlantic Free Trade Agreement“ zwischen den USA,

Kanada und Mexiko zeigt vor allem, dass eine Diskrepanz zwischen den prognostizierten und tatsächlich eintretenden Auswirkungen auf Wohlstand, Löhne und Arbeitsplätze auftreten kann. Auch zwanzig Jahre nach dem Abschluss von NAFTA gibt es zwar keinen Konsens bei der Bewertung seiner politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen. Einige Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Ex-ante-Studien und Prognosen tendenziell zu einer Überschätzung der positiven Effekte dieses Freihandelsabkommens neigen (*siehe auch Frage 3*).

Frage 30: TTIP soll eine Investitionsschutzklausel beinhalten. Was ist darunter zu verstehen?

Investitionsschutzabkommen mit internationaler Schiedsgerichtsbarkeit sind völkerrechtliche Verträge zwischen Staaten. Sie dienen der Absicherung von ausländischen Investitionen in Staaten mit vermeintlich wenig verlässlichen oder nicht unabhängigen Rechtssystemen. Investitionsschutzabkommen bieten ausländischen Investoren (vor allem: Unternehmen) Rechtsschutz, etwa gegen entschädigungslose Enteignungen oder willkürliche Maßnahmen (wie den Entzug von Lizenzen). Die meisten Investitionsschutzabkommen erlauben es dem Investor, vor einem internationalen (nicht-staatlichen) Schiedsgericht direkt gegen den Gaststaat zu klagen (parallel dazu steht dem Investor bislang häufig auch der Weg vor die nationalen Gerichte offen). Die Richter dieser Schiedsgerichte werden zumeist von den Konfliktparteien selbst bestimmt. Sie müssen keine Juristen sein, auch wenn es sich defacto zumeist um Richter oder Spezialisten in internationalem Recht (häufig: Anwälte) handelt.

Erstmals 1959 in einem Abkommen zwischen Deutschland und Pakistan vereinbart, existieren derzeit weltweit rund 2900 bilaterale Investitionsschutzabkommen. Von 1987 bis 2014 wurden weltweit insgesamt 608 Fälle von „Investor-Staats-Schiedsverfahren („Investor-state dispute settlement“, ISDS) im Rahmen von Investitionsschutzabkommen bekannt („*World Investment Report 2015*“ der *United Nations Conference on Trade and Development UNCTAD*; http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2015_en.pdf; dazu auch: www.capital.de/dasmagazin/ttip-schiedsgerichte-das-ganze-ist-fair.html).

Davon wurden bislang 405 Verfahren abgeschlossen: 36 Prozent wurden zugunsten der Staaten entschieden, 27 Prozent zugunsten der Investoren. Rund ein Viertel der Fälle wurde beigelegt, neun Prozent wurden (ohne Angabe von Gründen) eingestellt, und in zwei Prozent wurde ein Vertragsverstoß festgestellt, aber keine Entschädigung gewährt. In 60 Prozent der Verfahren haben die Schiedsgerichte einen Vertragsverstoß seitens der Staaten konstatiert. Am häufigsten richteten sich Schiedsverfahren bislang gegen Argentinien, Venezuela, Ecuador und Mexiko. Deutschland wurde zweimal vor einem Schiedsgericht verklagt. Die meisten der Fälle wurden von US-Klägern initiiert (129 Fälle). Nimmt man alle EU-Mitgliedsstaaten zusammen,

sind jedoch Investoren aus EU-Ländern mit 327 Klagen die „Streitlustigsten“. Innerhalb der EU nutzten deutsche Investoren – neben niederländischen und britischen – Schiedsverfahren am häufigsten: bislang 42 Mal.

Nach dem Willen des Ministerrats soll auch TTIP ein Investitionsschutzkapitel beinhalten. So gibt das Verhandlungsmandat der EU-Kommission vor: „Das Abkommen sollte einen wirksamen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat vorsehen, der auf dem neuesten Stand ist und Transparenz, Unabhängigkeit der Schiedsrichter und die Berechenbarkeit des Abkommens gewährleistet, unter anderem durch die Möglichkeit einer verbindlichen Auslegung des Abkommens durch die Vertragsparteien.“

Dass das Freihandelsabkommen ein ISDS bisheriger Ausprägung enthalten wird, gilt derzeit als nahezu ausgeschlossen. Denn die – nicht nur von TTIP-Kritikern – dagegen erhobenen Einwände sind massiv: Unter anderem wird moniert, dass Schiedsgerichte in die verfassungsrechtliche Souveränität eines Staates eingriffen, weil es sich um Rechtssprechungsorgane außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit handele. Kritisiert werden ferner eine wenig transparente Rekrutierung und die potenziell mangelnde juristische Qualifikation der Richter sowie der Umstand, dass es bei Schiedsgerichtsverfahren – anders als bei WTO-Jurys – keine Revisionsmöglichkeit gebe und die Schiedsstellen keiner unabhängigen Kontrolle unterstünden. Trotzdem müssten sich die staatlichen Vertragsparteien (wie etwa im Falle von TTIP die 28 EU-Mitgliedsstaaten) apriori dazu verpflichten, die Schiedssprüche – mit möglichen Schadensersatzverpflichtungen in Milliardenhöhe – als letztinstanzlich anzuerkennen. Auch die – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) – angeblich prohibitiv hohen Verfahrenskosten werden kritisiert. ISDS bevorteile daher finanzstarke große Konzerne und benachteilige KMUs. Dass auch vor nationalen US-Gerichten und gerade bei Verfahren durch mehrere Instanzen erhebliche Prozesskosten anfallen, gerät dabei bisweilen aus dem Blick. Last but not least monieren ISDS-Kritiker, dass die Gefahr des Missbrauchs bestehe: Ökonomisch potente Investoren könnten ihrem Gaststaat prophylaktisch mit einer Schadensersatzklage drohen, um ihnen unliebsame Gesetzgebungsvorhaben schon im Ansatz zu stoppen.

Der Blick in die Statistik hilft, die Debatte zu versachlichen: So geht aus einer Studie, die die niederländische Regierung in Auftrag gegeben hat, hervor, dass 90 Prozent der Investor-Staat-Streitfälle reine Verwaltungsmaßnahmen betreffen. Die übrigen zehn Prozent der Investorklagen richten sich gegen allgemeine gesetzgeberische Maßnahmen – sind jedoch, der Studie zufolge, „so gut wie nie“ erfolgreich („*The Impact of Investor-State-Dispute Settlement (ISDS) in the Transatlantic Trade and Investment Partnership*“,

www.rijksoverheid.nl/binaries/rijksoverheid/documenten/rapporten/2014/06/24/the-impact-of-investor-state-dispute-settlement-isds-in-the-ttip/the-impact-of-investor-state-dispute-settlement-isds-in-the-ttip.pdf).

Angaben zur Höhe der Forderungen und Schadensersatzleistungen in den bisherigen ISDS lassen sich nur schwer ermitteln. Eine neuere US-Studie kommt zum Ergebnis, dass Investoren in den Fällen, in denen die Schiedsgerichte zu ihren Gunsten entschieden, nur einen sehr kleinen Teil ihrer ursprünglichen Forderung zugesprochen bekamen: durchschnittlich etwa drei Prozent der geforderten Summe. Die durchschnittliche Höhe des bislang geforderten Schadensersatzes lag demnach bei rund 600 Millionen US-Dollar („Using Investor-State Mediation Rules to Promote Conflict Management: An Introductory Guide“, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2389763).

Anfang Juli 2015 hat sich das Europäische Parlament gegen die Aufnahme eines ISDS bisheriger Ausformung in TTIP ausgesprochen. Die EU-Kommission wurde nochmals explizit aufgefordert, ein neues System zur Lösung derartiger Konflikte zwischen Staat und privatem Investor zu schaffen. Nach Vorstellung der EU-Parlamentarier sollen nicht mehr private Schiedsrichter, sondern öffentlich bestellte Richter über Investitionsschutzklagen urteilen. Für die EU-Kommission bindend ist das Votum der EU-Parlamentarier nicht.

In der aktuellen Diskussion ist auch die Errichtung eines Internationalen Handelshofes – wie lange der Aufbau eines solchen Gerichtshofes dauerte und was sein Betrieb kostete, ist vollkommen unklar.

Frage 31: Wie steht die EU-Kommission zu ISDS?

Durch das Verhandlungsmandat des Ministerrats wurde die EU-Kommission aufgefordert, mit den USA über die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen samt ISDS in TTIP zu verhandeln. Die Direktive gibt der Kommission unter anderem vor, die Einrichtung einer Berufungsinstanz für ISDS zu prüfen. Konkrete prozessuale Details zur formalen Ausgestaltung macht das Mandat jedoch nicht. Im Sommer 2015 hat die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström ein zwölfseitiges Konzeptpapier vorgelegt, wie eine Reform des Investitionsschutzes und ISDS für die Aufnahme in TTIP aussehen könnte. Darin wird unter anderem das souveräne Recht des Staates, im öffentlichen Interesse Gesetze, Vorschriften und Regulierungen zu erlassen, festgeschrieben. Eine Garantie auf ein rechtlich unverändertes Umfeld gibt es nicht. Ausländische Investoren sollen keinen weitergehenden Schutz als inländische Investoren genießen. In dem Kommissionspapier angedacht sind auch eine Beschränkung des Schadensersatzes nach Art und Höhe, Erleichterungen beim Zugang zu Investitionsschutzverfahren für kleinere Unternehmen (etwa in Form einer Prozesskosten-

beihilfe) und die Schaffung eines „ständigen Investitionsschiedsgerichts mit Sekretariat und eigener Verfahrensordnung“. Im September 2015 hat EU-Kommissarin Cecilia Malmström ihre Pläne für ein reformiertes ISDS und den Aufbau einer öffentlichen Investitionsgerichtsbarkeit konkretisiert. Insgesamt orientieren sich ihre ISDS-Vorschläge für TTIP erkennbar an dem mit Kanada verhandelten Freihandelsabkommen CETA (*siehe Frage 29*). Kritikern gehen die Ansätze für ein reformiertes ISDS nicht weit genug. Außerdem, so monieren sie, seien viele Vorschläge nur als unverbindliche Absichtserklärung formuliert.

Frage 32: Hat Deutschland bereits Investitionsschutzabkommen abgeschlossen?

Deutschland hat zahlreiche bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzverträge abgeschlossen, vor allem mit so genannten Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländern. Aktuell sind 129 solcher Abkommen in Kraft. Investitionsschutzabkommen dienen auch als Grundlage für die Übernahme von Investitionsgarantien durch die Bundesrepublik. Mittlerweile haftet der deutsche Staat für Investitionen mit einer Gesamtsumme von mehr als 36 Milliarden Euro.

Frage 33: Was hält die Bundesregierung von ISDS in TTIP?

Die Bundesregierung hält Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA für nicht erforderlich, da beide Partner hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewährten. Sollte es doch zur Aufnahme von ISDS in TTIP kommen, will die Bundesregierung darauf dringen, dass souveräne, rechtsstaatliche Entscheidungen – insbesondere zum Schutz von Gemeinwohlzielen – von den Investoren nicht durch die behauptete Verletzung von Investitionsschutzregeln umgangen oder angegriffen werden können. Die jüngsten Reformpläne der EU-Kommission zu ISDS werden daher von der Bundesregierung begrüßt.

Andere EU-Mitgliedsstaaten hingegen sind für die Aufnahme einer ISDS-Regelung in TTIP. Dafür ausschlaggebend dürfte nicht zuletzt die eigene, offenbar positive Erfahrung mit solchen Verfahren sein: Aus der Zeit nach dem Fall des Eisernen Vorhangs existieren zwischen den USA und zahlreichen osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten entsprechende Abkommen, zum Beispiel mit Polen, Tschechien oder den baltischen Staaten.

Frage 34: Welche Rolle spielen gewerbliche Schutzrechte in TTIP?

Die EU und die USA betonen unisono, dass die Rechte des geistigen Eigentums wesentlich für Innovation und Wachstum einer Volkswirtschaft seien und

Urheberrechtsverletzungen sowie Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums der Wirtschaft schaden. In ihren Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und deren Auslegung gehen sie jedoch unterschiedlich vor. Aller Voraussicht nach wird TTIP nicht zur Angleichung der gewerblichen Schutzrechte zwischen der EU und den USA führen. Die EU-Kommission will jedoch die transatlantische Zusammenarbeit verbessern. Ob das zum Beispiel bedeutet, dass Musikschaffende aus der EU künftig auch in den USA Tantiemen erhalten, wenn ihre Musik dort im Radio gespielt wird, ist jedoch unklar.

Frage 35: Was heißt und bedeutet »regulatorische Kooperation«?

„Regulatorische Kooperation“ bezeichnet die geplante institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA in der Zeit nach der Ratifizierung von TTIP.

„Durch gegenseitige Anerkennung, Harmonisierung und bessere Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsinstanzen“ sollten „unnötige Handels- und Investitionshemmnisse“ abgebaut werden, heißt es im Verhandlungsmandat des Ministerrats. Denn: Unterschiedliche nationalgesetzliche Regelungen sind für Handel treibende oder investierende Unternehmen kostspielig.

Inhalt und Form der „regulatorischen Kooperation“ sollen in einem eigenen TTIP-Kapitel grundsätzlich geregelt, aber auch in weiteren Kapiteln für einzelne Industrie-Sektoren spezifiziert werden (nämlich für Chemie, Pharma, Kosmetik, Pflanzenschutzmittel, Medizingeräte, Automobil und Textil).

Wie die Regulierungs-Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA in der Praxis aussehen kann und soll, ist noch weitgehend offen. Ausverhandelte Texte liegen bislang nicht vor. Kritiker fürchten jedoch, durch die bilaterale Zusammenarbeit könne in die regulatorische Autonomie der Vertragsparteien sowie der EU-Mitgliedsstaaten eingegriffen werden. Die EU-Kommission sieht diese Gefahr nicht und verweist auf den Wortlaut des Verhandlungsmandats. Dort heißt es: „Die regulatorische Kompatibilität lässt das Recht, Vorschriften nach Maßgabe des von der jeweiligen Seite für angemessen erachteten Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher, Arbeit und Umwelt sowie kulturelle Vielfalt zu erlassen oder auf andere Weise legitime Regulierungsziele zu erreichen, unberührt.“

Grundsätzlich ist bei der Frage der „regulatorischen Kooperation“ zwischen bestehender und künftiger Gesetzgebung zu unterscheiden. Eine Angleichung von bestehenden Rechtsvorschriften oder eine gegenseitige Anerkennung soll in TTIP nur dann möglich sein, wenn der angestrebte Schutzstandard vergleichbar ist. Im Hinblick auf künftige Gesetzgebung bedeutet regulatorische Kooperation die Verpflichtung, den

transatlantischen Partner frühzeitig in die legislativen Überlegungen mit einzu- binden. So sollen Handelshürden gar nicht entstehen und Doppelarbeit von vorn- herein vermieden werden. Ziel wäre das gemeinsame Erarbeiten von kompatiblen, vergleichbaren Regulierungen, die gegenseitig anerkannt werden könnten. Auf eines weisen die Befürworter der „regulatorischen Kooperation“ immer wieder hin: Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit impliziert nicht die Verpflichtung, Ergebnisse zu erzielen („obligation to cooperate, but no obligation to achieve results“).

Ein im Mai 2015 von der EU-Kommission veröffentlichter Entwurf zu einem allge- meinen Regulierungskapitel in TTIP sieht die Errichtung eines „Rats zur regula- torischen Kooperation“ („Regulatory Cooperation Body“, RCB) vor. Dieser soll mit Vertretern der Exekutive (Regierungen und/oder Verwaltungen) der beiden Vertragsparteien USA und EU besetzt sein, aber keine Entscheidungs- oder Regulierungsbefugnis besitzen. Die Aufgabe des einmal im Jahr tagenden RCB soll darin bestehen, den inhaltlich-informationellen Austausch zwischen EU und USA über bilateral relevante Themen zu organisieren und die Einhaltung der sich aus TTIP ergebenden Transparenz- und Kooperationsverpflichtungen zu überprüfen. Das Ergebnis seiner Überprüfungen übergibt der Rat an einen so genannten „Joint Ministerial Body“ (JMB). Beim JMB handelt es sich um ein hochrangig besetztes, politisches Gremium mit Vertretern aus der der EU-Kommission und dem USTR.

Ob und wie das JMB auch Entscheidungen über Regulierungsvorhaben, Änderungen und Ergänzungen von Gesetzesvorhaben der EU und ihrer Mitgliedsstaaten sowie der USA treffen soll, kann und darf, ist bislang noch unklar. Auf Industriesektorebene ist die Einrichtung von bilateralen Sektorarbeitsgruppen vorgesehen. Ihnen sollen auch Vertreter von Interessengruppen angehören.

Befürworter von TTIP sehen in dem Konzept von RCB und JMB eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA in handelspolitisch-regulatorischen Fragen zu institutionalisieren und die Umsetzung bilateraler Projekte zu koordinieren.

TTIP-Gegner hingegen kritisieren insbesondere die (bislang nicht im Detail spezifi- zierte) Besetzung von RCB und JMB. Sie befürchten, dass diese Gremien unter den Einfluss von Lobbygruppen aus Wirtschaft und Industrie geraten könnten. Von den Vertragsparteien geplante Gesetzgebungsvorhaben, etwa auf Seiten der EU oder ihrer Mitgliedsstaaten, würden dann möglicherweise verhindert, bevor sie über- haupt in den demokratisch legitimierten Instanzen der Parlamente diskutiert werden könnten.

Frage 36: Wird die »regulatorische Kooperation« zu einem transatlantischen Einheitsrecht führen?

Das ist zumindest nicht explizit vorgesehen. Ob es mit TTIP, im Laufe der Jahre, zu einer zunehmenden Angleichung der Rechtsvorschriften in der EU und den USA käme, lässt sich derzeit weder vorhersagen noch ausschließen.

Frage 37: Untergräbt die »regulatorische Kooperation« die Souveränität der nationalen Parlamente?

Jedenfalls nicht direkt. Nach Angaben der EU und der Bundesregierung soll das Gremium des RCB keine Regulierungen erlassen dürfen. Dass es – zusammen mit dem JMB – politischen Druck auf die legislativen Instanzen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten bzw. der USA ausüben könnte, erscheint jedoch als nicht ausgeschlossen. Ob und von wem der RCB und der JMB ihrerseits kontrolliert würden – etwa durch die Parlamente der Vertragsparteien –, ist noch unklar.

Frage 38: TTIP soll ein »living agreement« werden. Was heißt das ?

Der Begriff des „living agreement“ steht im Kontext der geplanten Vereinbarung zur „regulatorischen Kooperation“ in TTIP (*siehe Frage 35ff.*) und bezeichnet die inhaltliche Weiterentwicklung und Fortschreibung des Abkommens auch nach seiner eigentlichen Ratifizierung. Nach dem heutigen Stand der Verhandlungen sollen die Gremien von RCB und JMB Ergänzungen und Anhänge zum TTIP-Vertragswerk verfassen können – ohne dafür in jedem Fall und grundsätzlich die Zustimmung der Parlamente (EU und/oder Mitgliedsstaaten) einholen zu müssen (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152672.pdf).

TTIP-Kritiker fürchten daher, das Abkommen könne nach seiner Ratifizierung durch den RCB und den JMB grundlegend umgestaltet werden. Sie monieren zudem, dass diese beiden Gremien der demokratischen Kontrolle weitgehend entzogen seien. Befürworter von TTIP, wie etwa die EU-Kommission, sehen in dieser Regelung hingegen den Vorteil, schnell und ohne großen administrativen Aufwand auf sich verändernde Marktanforderungen reagieren zu können (etwa bei Fragen der möglichen gegenseitigen Anerkennung von Schutzstandards).

Gegen geltendes EU-Recht verstieße das „living agreement“-Konzept vermutlich nicht. Das EU-Recht sieht nicht grundsätzlich vor, dass völkervertraglich handelnde Gremien der EU nach Abschluss des jeweiligen Vertrages ihr Tun vom EU-Parlament absegnen lassen müssen. Vorgeschrieben ist lediglich die Pflicht zur Information.

Frage 39: Müssen wegen TTIP Gesetze geändert werden?

Durch TTIP werden EU-Rechtsvorschriften zwar weder automatisch außer Kraft gesetzt noch aufgehoben oder geändert. Ein Freihandelsabkommen steht völkerrechtlich nicht höher als die europäische Gesetzgebung. Jedoch gehen die EU und die USA bei TTIP Verpflichtungen ein, die zu einer Änderung nationaler Gesetze führen können. So müssen zum Beispiel die Außenzollregeln der EU so geändert werden, dass US-Produkte zollfrei in die EU eingeführt werden können. Ob und inwieweit andere Gesetze geändert werden, hängt vom Umfang der vertraglichen Verpflichtung ab.

Zu welchen Gesetzesänderungen die geplante regulatorische Kooperation (*siehe Frage 35*) führen wird, ist noch nicht abzusehen. Auch hier gilt es aber, zwischen der völkerrechtlichen Verpflichtung und der nationalen Umsetzung dieser Verpflichtung zu unterscheiden. Die EU könnte sich verpflichten, bestimmte Gesetze zu ändern. In diesem Falle könnte die Kommission eine Anpassung über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder über Komitologie („delegierte Rechtsakte“) vornehmen (www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Komitologie.pdf).

Frage 40: Hätte TTIP Auswirkungen auf den deutschen und den amerikanischen Föderalstaat?

Nach seiner Ratifizierung gilt TTIP für alle staatlichen Ebenen: vom Bund über die Länder bis zu den Kommunen. Sollte in dem Freihandelsabkommen etwa vereinbart werden, dass der Markt für kommunale Aufträge geöffnet werde, müssen die Kommunen diese Vereinbarung bei ihren künftigen Ausschreibungen berücksichtigen. Das gilt grundsätzlich auch für die USA und ihre 50 Bundesstaaten. Diese legen jedoch traditionell großen Wert auf ihre Autonomie gegenüber Vorgaben aus Washington. Zudem können sie sich (ebenso wie die zentralen US-Behörden) auf den „Buy American Act“ von 1933 berufen und zwischen ausländischen und heimischen Anbietern sowie ausländischen und inländischen Gütern und Dienstleistungen diskriminieren (www.fas.org/sgp/crs/misc/R42501.pdf). Inwiefern also TTIP in den einzelnen US-Bundesstaaten Wirkung entfalten kann und wird, scheint ungewiss.

Frage 41: Was haben »Vorsorgeprinzip« und TTIP miteinander zu tun?

Nach Ansicht der EU-Kommission soll und kann das Vorsorgeprinzip in TTIP aufgenommen werden. Auch das Verhandlungsmandat des Ministerrats recurriert auf die Idee des Vorsorgeprinzips im „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ der WTO und schreibt fest: „Das Abkommen wird eine allgemeine Ausnahmeklausel auf der Grundlage der Artikel XX und XXI GATT enthalten.“

Das Vorsorgeprinzip (Schadensprävention durch Risikovermeidung; „precautionary principle“; „better safe than sorry“) gilt als wesentlicher Grundsatz des Verbraucherschutzes in Europa. Es verpflichtet den Staat zum (legislativen und/oder exekutiven) Handeln bereits bei einem abstrakten Gefährdungspotenzial und nicht erst beim Eintritt des Schadensfalls selbst. Das Vorsorgeprinzip ist im so genannten EU-Primärrecht verankert (Artikel 191 Abs. 2 S. 2 AEUV). Damit besitzt es Verfassungsrang und kann nicht durch ein Abkommen wie TTIP „wegverhandelt“ werden.

Anwendung findet das Vorsorgeprinzip vor allem im Umweltrecht, im Gesundheitsschutz und in der Agrarpolitik. Es schreibt vor, dass Produkte und Dienstleistungen nicht auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn aufgrund einer vorläufigen und objektiven wissenschaftlichen Risikobewertung begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass sie negative Folgen für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen haben könnten. Insbesondere im Bereich von Arzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Lebensmittelzusätzen gilt: Bevor Unternehmen ihre Produkte oder Dienstleistungen in den Handel oder Verkehr bringen, müssen sie nachweisen, dass sie unschädlich sind.

Seit den 1980er Jahren findet das Vorsorgeprinzip zunehmend Eingang in die internationale Umweltpolitik: 1982 wurde es in der von der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur aufgenommen. Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft von 1992 ist es ebenso enthalten wie in der internationalen Rio-Deklaration zu Umwelt und Entwicklung („Agenda 21“) aus demselben Jahr. Ob das Vorsorgeprinzip inzwischen als Völkergewohnheitsrecht zu klassifizieren ist, ist jedoch umstritten.

International findet sich die Idee des Vorsorgeprinzips in verschiedenen WTO-Verträgen: so etwa im Artikel XX von GATT oder auch in den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen des SPS-Übereinkommens („Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures“) aus dem Jahr 1995 (hier insbesondere in Artikel 5, Absatz 7: „In cases where relevant scientific evidence is insufficient, a Member may provisionally adopt sanitary or phytosanitary measures (...). In such circumstances, Members shall seek to obtain the additional information (...) within a reasonable period of time.“).

In den USA ist das Vorsorgeprinzip nach europäischem Verständnis nicht etabliert. Einige Bundesstaaten (wie etwa Kalifornien) kennen zwar für einzelne Bereiche Regelungen mit Präventivcharakter. Insgesamt ist das amerikanische Recht aber weniger durch die Vermeidung potenzieller als durch das Management auftretender Risiken charakterisiert, also durch die Nachsorge bei erfolgtem Schaden (durch

Schadensersatzprozesse etc.). Hier gilt eine umgekehrte Beweislast: So stellen etwa nach amerikanischer Rechtsauffassung gentechnisch veränderte Pflanzen solange kein Risiko dar, bis das Gegenteil bewiesen ist („risk-based/science-based approach“). Die EU hingegen reguliert den Anbau, die Einfuhr und den Handel mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Nahrungsmittel relativ rigoros mit Hilfe verschiedener Zulassungsvorschriften. Darüber hinaus können die EU-Mitgliedsstaaten etwa den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen durch nationale Gesetze verbieten – selbst wenn eine allgemeine EU-Zulassung vorliegt.

Bereits im Mai 2013, also vor dem eigentlichen Beginn der Verhandlungen zu TTIP, schrieben amerikanische Wirtschaftsverbände einen Brief an den US-Handelsbeauftragten Michael Froman. Darin warnten sie davor, dass ein Festhalten der EU am Vorsorgeprinzip das Freihandelsabkommen insgesamt zum Scheitern bringen könne („the intent of the EU to maintain the precautionary principle (...) would undermine sound science and ultimately the agreement itself.“; www.nppc.org/wp-content/uploads/2013.05.20-TTIPAgLtrFroman.pdf)

Europäische Kritiker von TTIP wiederum fürchten, dass es durch das Freihandelsabkommen zu einer Aufweichung des europäischen Vorsorgeprinzips kommen könne.

Rechtsdogmatische Erörterungen zu den Vor- und Nachteilen der beiden Prinzipien finden bei den TTIP-Verhandlungen nicht statt. Vielmehr manifestieren sich die unterschiedlichen „Rechtskulturen“ der EU und der USA in den jeweiligen Positionen zu konkreten Themen (wie etwa der möglichen Vereinheitlichung von Schutzstandards). Dass ein genereller Konsens gefunden werden kann, scheint unwahrscheinlich. Stattdessen dürfte es häufig auf Kompromisslösungen hinauslaufen. Sollten jedoch die Positionen in einzelnen Bereichen zu weit auseinander liegen, werden die EU und die USA diese Themen in TTIP vermutlich ungeregelt lassen.

Frage 42: Wird durch TTIP die gegenseitige Anerkennung von Standards Pflicht?

Nach Vorstellung der EU-Kommission soll eine gegenseitige Anerkennung der Standards nicht Pflicht werden, sondern nur dort möglich sein, wo das Schutzniveau auf beiden Seiten vergleichbar ist. Im strittigen Zweifelsfall werde es keine gegenseitige Anerkennung geben, betont die Kommission. Die Feststellung, ob und wann Schutzniveaus „vergleichbar“ sind, bleibt jedoch der freien Interpretation und der Übereinkunft der Vertragsparteien überlassen.

Kritiker fürchten den ökonomischen Einfluss großer Konzerne und prophezeien einen „race to the bottom“: Ökonomische Macht werde bei der Diskussion um die gegenseitige Anerkennung zu einem Aufweichen der Qualitätsstandards führen. TTIP-Befürworter wiederum argumentieren, dass eine Senkung der Standards politisch gar nicht durchsetzbar sei.

Unstrittig ist: Einen Binnenmarkt à la EU wird und soll TTIP nicht schaffen. Daher sind auch nicht sämtliche US-Produkte automatisch in der EU zugelassen. Vielmehr müssen auch mit TTIP alle Importe in die EU die EU-Regeln einhalten. Zum Beispiel muss eine aus den USA importierte Chemikalie die europäischen Reach-Vorschriften einhalten. Produkte, die bislang in der EU verboten waren, werden dies trotz TTIP auch weiterhin bleiben (Stichwort: Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch, Chlorhühnchen; *siehe dazu kritisch: www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/sonstiges/150623_bund_sonstiges_ttip_chemie_hintergrund.pdf*).

Auch unter TTIP sollen die EU und die USA das autonome Recht behalten, eigene Vorschriften zum Schutz der Verbraucher, der Gesundheit, der Umwelt und des Klimas erlassen zu können –mit den Schutzstandards, die sie für notwendig halten.

Frage 43: Für welche Branchen sind Standards überhaupt relevant?

Eine gegenseitige Anerkennung bzw. Harmonisierung der Standards ist grundsätzlich für die Branchen relevant, die normierungs-, prüfungs-, zertifizierungs- oder dokumentierungspflichtige Produkte bzw. Prozesse exportieren wollen. Dazu zählen etwa die Chemie- und die Automobilbranche, aber auch der Maschinen- und Anlagenbau.

Dass im Chemiesektor eine gegenseitige Anerkennung erreicht werden kann, gilt derzeit als unwahrscheinlich. Dafür seien die Kriterien und Prüfprozesse bei den Schutzstandards zu unterschiedlich, sind sich Branchenvertreter und die EU-Kommission einig. Die Vereinfachung des Handels im Chemiebereich dürfte sich daher auf Administratives, etwa eine Vereinheitlichung bei der Etikettierung, beschränken.

Anders im Automobil- und im Maschinen- sowie Anlagenbau: Hier wird ein großes Potenzial für die Angleichung (und gegenseitige Anerkennung) von Schutzstandards gesehen. Bekanntestes Beispiel: die gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen Farben von Blinkergläsern bei Autos.

Was als international verbindlich gelten kann, ist unklar. Die USA sehen die US-Standards als gleichwertig mit den ISO-Normen an. Die EU sieht das anders.

In zwei Bereichen haben sich die EU und USA bereits vor einigen Jahren auf die gegenseitige Anerkennung von Standards geeinigt: in der Luftfahrtindustrie und in der Elektromobilität. Mai 2011 trat das Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt in Kraft. Dadurch verringert sich der technische und bürokratische Aufwand und damit die Kosten für die Luftfahrtbranche. Im Abkommen einigten sich die Parteien auf die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungsfeststellungen im Bereich Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung. Darüber hinaus beschlossen die USA und die EU im Jahr 2012 die gegenseitige Anerkennung ihrer Sicherheitsregeln zur Abwicklung von Frachtgut.

Ende 2011 legten die EU und USA mit einer gemeinsamen Absichtserklärung zur Kooperation im Bereich Elektromobilität und intelligente Stromnetze den Grundstein für die Schaffung zweier „EU-US Interoperability Centres“. Dort soll die Entwicklung gemeinsamer Standards vorangetrieben werden.

Frage 44: Wird TTIP die Schutzstandards senken?

Das wird erst die Praxis zeigen. Im Verhandlungsmandat des EU-Ministerrats heißt es: „In dem Abkommen sollte anerkannt werden, dass die Vertragsparteien den Handel oder ausländische Direktinvestitionen nicht dadurch fördern werden, dass sie das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz senken oder die Kernarbeitsnormen oder die Politik und die Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt lockern.“

Die Verhandlungsführer beider Seiten beteuern, dass eine Absenkung von Standards nicht zur Debatte stehe und das Niveau bei Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards erhalten bleibe. Darüber hinaus überlasse TTIP jedem Staat die Regelungsautonomie, eigene Schutzstandards zu definieren und zu setzen.

Eine Angleichung und Anerkennung von Schutzstandards in der EU und den USA könnte neben technischen Prozess- und Produktstandards auch Bereiche wie den Gesundheits- und Umweltschutz sowie Fragen des Verbraucherschutzes (etwa Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten) betreffen. Der Kultur- und Medienbereich hingegen wurde im Mai 2013, noch vor dem Beginn der eigentlichen TTIP-Gespräche, durch eine Abstimmung des Europaparlaments von den Verhandlungen ausgeschlossen.

Trotz den Vorgaben des Verhandlungsmandats fürchten TTIP-Kritiker, dass das Abkommen zu einer Absenkung des EU-Schutzniveaus auf den kleinsten gemein-

samen Mindeststandard führen werde. Verbraucherschützer drängen daher auf den Erhalt der etablierten EU-Qualitäts- und Sicherheitsstandards, etwa bei der Lebensmittelproduktion. Diskutiert werden dabei auch Alternativen zu einer Vereinheitlichung der Standards (<http://zap.vzbv.de/5217a5b6-c041-4083-9fb7-9d280a613b10/lebensmittelsicherheit-prozessqualitaet-dossier-vzbv-2015.pdf>).

Frage 45: Wird TTIP die deutschen Sozialstandards verändern?

Das Verhandlungsmandat der EU untersagt ausdrücklich, dass Arbeits- und Sozialstandards zur Disposition gestellt würden. Die Vereinbarungen im geplanten TTIP-Kapitel zu „arbeits- und umweltrechtlichen Aspekten des Handels und der nachhaltigen Entwicklung“ sollen, jedenfalls nach dem heutigen Verständnis der Verhandlungspartner, keine Auswirkungen auf Kündigungsschutz, Betriebsverfassung, betriebliche Mitbestimmungsrechte oder die Tarifautonomie haben. Gleichwohl melden Gewerkschaften Bedenken gegen TTIP an: Sie fürchten, dass das Abkommen etwa im Bereich der Mitbestimmung zu einer Verschlechterung der Arbeitnehmerrechte und der Sozialstandards führen könne, da die USA nur zwei von acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ratifiziert hätten (www.dgb.de/themen/++co++eb3790ee-0b3a-11e4-959e-52540023ef1a; siehe dazu auch: www.sueddeutsche.de/politik/ttip-faktencheck-arbeitnehmerrechte-machtgefalle-in-fabrik-und-buero-1.2081908).

Frage 46: Wird TTIP zu Privatisierungen führen?

Nicht zwangsläufig. Das Verhandlungsmandat gibt vor, dass die öffentliche Daseinsvorsorge durch die TTIP nicht eingeschränkt werden solle. Auch künftig sollen die EU-Mitgliedsstaaten solche Leistungen vollständig in öffentlicher Hand halten können. Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten wie etwa den USA müssen die Mitgliedsstaaten keinen Marktzugang gewähren. Außerdem sollen sie öffentliche Dienstleistungen regulieren können, indem sie nationalstaatliche Qualitätsstandards setzen oder Lizenzen und Konzessionen vergeben.

Im 1995 in Kraft getretenen Dienstleistungsabkommen der WTO („General Agreement on Trade in Services“, GATS) ist eine Beschränkung des Marktzugangs für den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge vorgesehen. Dadurch ist es der EU erlaubt, Monopole für die öffentliche Daseinsvorsorge bis hin zur Gemeindeebene zu wahren. Im Rahmen von TTIP ist zwar eine gegenseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte geplant (gemäß den Regelungen des „Government Procurement Agreement“ (GPA) der WTO). Sie soll aber nach Vorstellungen der EU-Kommission nicht zu Privatisierungen führen: Vielmehr gehe es darum, dass europäische Anbieter in den USA gegenüber US-Bietern nicht benachteiligt werden sollten, und umgekehrt.

Jedoch: 13 US-Bundesstaaten haben das GPA der WTO nicht unterzeichnet oder Ausnahmen festgelegt. Daher können sie zwischen ausländischen und heimischen Anbietern sowie ausländischen und inländischen Gütern und Dienstleistungen diskriminieren. Die europäischen Beschaffungsmärkte hingegen sind bereits sehr offen. Die EU-Mitgliedsstaaten haben das GPA der WTO geschlossen implementiert, einschließlich des neuesten EU-Mitglieds Kroatien.

Frage 47: Können deutsche Bürger gegen TTIP klagen?

Bei ordnungsgemäßer Ratifizierung handelt es sich bei TTIP um einen völkerrechtlichen Vertrag. Daher gilt: Für den einzelnen Bürger eines EU-Mitgliedsstaates besteht kein allgemeines Klagerecht gegen TTIP, um das Abkommen insgesamt anzufechten – weder vor einem nationalen Gericht noch vor dem Europäischen Gerichtshof.

Bürger können nur dann, wenn sie selbst und unmittelbar betroffen sind, vor einem nationalen Gericht gegen einen mitgliedsstaatlichen Rechtsakt, der aufgrund des nationalen TTIP-Umsetzungsgesetzes erfolgte, klagen. Nach Auffassung einiger TTIP-Kritiker ließe sich gegen die Ratifizierung des Abkommens durch die deutsche Regierung im EU-Ministerrat Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einlegen: Gerügt würde dabei die Verletzung des Artikels 38 des Grundgesetzes („Wahlrechtsgrundsätze und Rechtsstellung der Abgeordneten“). Ob und wie das Bundesverfassungsgericht darüber urteilte, bliebe abzuwarten.

Auch die EU-Kommission verneint ein Klagerecht gegen TTIP: Das Verhandlungsmandat zu TTIP sei ein interner Vorbereitungsakt und kein Rechtsakt mit Wirkung auf die Bürger. Er habe nur Auswirkungen auf die Institutionen, beeinflusse aber nicht direkt das EU-Recht.

Die offizielle Anerkennung einer „Europäischen Bürgerinitiative“ (EBI) gegen TTIP gemäß Artikel 11.4. des Vertrags von Lissabon hält die EU-Kommission ebenfalls für nicht möglich. Begründung: Eine EBI könne nur darauf hinwirken, einen Rechtsakt zu erlassen, nicht aber, einen solchen zu unterlassen. Ob diese Auffassung „rechters“ ist, muss der Europäische Gerichtshof klären. Ihm liegt eine Klage der Bürgerinitiative „Stopp TTIP“ vor, mit dem diese ihre Anerkennung als „EBI“ erzwingen will (www.ttip-unfairhandelbar.de/fileadmin/download/dokumente/EuGH-Klageschrift_Kempen_EBI-Ablehnung.pdf).

Ob TTIP eventuell gegen europäisches Primärrecht verstößt, müsste ebenfalls der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden. Ihm obliegt die Überprüfung im

Rahmen eines präventiven Gutachtenverfahrens (*siehe Frage 14*). Beantragen können ein solches Verfahren nur die Mitgliedsstaaten, das Europaparlament, die Europäische Kommission und der Ministerrat. Sollte der EuGH die Rechtmäßigkeit von TTIP verneinen, müsste gemäß Artikel 218 Absatz 11 entweder das Freihandelsabkommen geändert werden – oder die primärrechtlichen Verträge der EU selbst.

Frage 48: Wie viel kosten die TTIP-Verhandlungen?

Hierzu gibt es weder offizielle Zahlen (etwa von Seiten der EU) noch spekulative Berechnungen (etwa von Seiten der TTIP-Kritiker). Die EU-Kommission nennt keine Details, sondern verweist lediglich auf die allgemeinen Informationen zum Verwaltungsbudget der EU. Aus dem „Mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020“ (http://ec.europa.eu/budget/mff/index_de.cfm) ergibt sich, dass die EU etwa sechs Prozent ihres Jahresgesamtbudgets von rund 160 Milliarden Euro für Verwaltung ausgibt – acht Milliarden Euro jährlich. Darin enthalten sind die Kosten für Personal, für die Verwaltung im engeren Sinne und für die Instandhaltung der Gebäude. Mit 70 Prozent entfällt der Hauptanteil der acht Milliarden Euro auf die Gehälter (und Pensionen) der rund 50.000 EU-Mitarbeiter – inklusive der Reisekosten und sonstigen Spesen. Knapp die Hälfte des gesamten EU-Verwaltungsbudgets – nämlich: 3,2 Milliarden Euro – erhält die EU-Kommission. Kosten-Leistungs-Rechnungen, die in diesem Fall eine konkrete Zuordnung von Personalaufwand zu dem TTIP-Verfahren, erlauben würden, führt die EU grundsätzlich nicht durch – genau so wenig wie etwa die Bundesregierung. Einen eigenen Posten für die Kosten der TTIP-Verhandlungen gibt es im EU-Haushalt nicht.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gute Übersicht über TTIP mit zahlreichen Links

www.bpb.de/apuz/197169/ttip-im-kontext-anderer-freihandelsabkommen?p=all

Offizielle Seiten der EU-Kommission mit einer Zusammenstellung zahlreicher grundlegender Dokumente zu TTIP, der Position der EU-Kommission u.a.m.

> http://ec.europa.eu/priorities/eu-us-free-trade/index_de.htm

> http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm

> http://ec.europa.eu/deutschland/service/ttip_de.htm

TTIP-Verhandlungsmandat des EU-Ministerrats im Wortlauf

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/de/pdf>

Offizielle Seite der „Generaldirektion Handel“ der EU-Kommission

<http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/>

Wer verhandelt auf Seiten der EU-Kommission?

www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=WQ&reference=E-2014-001469&language=DE

Offizielle Seite der amerikanischen Verhandlungskommission USTR

> <https://ustr.gov/ttip>

> <https://ustr.gov/sites/default/files/03142014-TTIP-opportunities-for-SMEs.pdf>

Öffentliche Meinung zu TTIP

> <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/PublicOpinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/STANDARD/surveyKy/2099> (Eurobarometer im Auftrag der EU-Kommission, Mai 2015)

> <https://yougov.de/news/2015/03/31/viele-deutsche-sind-gegen-ttip/>

Abkommen der WTO (GATT & Co.) im Wortlaut:

www.wto.org/english/docs_e/legal_e/legal_e.htm

Prinzipien und Schutzbereich von GATT

> www.bmz.de/de/was_wir_machen/themen/wirtschaft/welthandel/welthandelssystem/gatt/index.html

> www.zaoerv.de/55_1995/55_1995_1_a_89_127.pdf

Vertragstext des ausverhandelten Freihandelsabkommens CETA zwischen der EU und Kanada im Wortlaut:

<http://europa.eu/!kC77Pr>

CETA als „gemischtes Abkommen“? Rechtsgutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums

> www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf

> www.lto.de/recht/hintergruende/h/ceta-freihandelsabkommen-gutachten-schiedsgerichte-eu/

Ratifizierung von TTIP/„gemischtes Abkommen“?

> www.foodwatch.org/uploads/media/2014-12-11_Prof_Markus_Krajewski_an_foodwatch.pdf

> www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Presseinformationen/Pressemappe_TTIP.pdf

> Ausarbeitung für Deutschen Bundestag: www.no-ttip.de/Material/Kompetenzen.pdf

> Kleine Anfrage an Bundesregierung: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/011/1801118.pdf>

> https://stop-ttip.org/wp-content/uploads/2015/09/Stop-TTIP_Ratifizierungsprozesse-in-den-EU-MS.pdf

CETA-kritisch: Deutscher Gewerkschaftsbund DGB
www.dgb.de/themen/++co++0d26d074-7eb9-11e4-854b-52540023ef1a?t=1

Dokumentensammlung mit (überwiegend: TTIP-kritischer) Kommentierung
> <https://correctiv.org/recherchen/ttip/>
> www.sueddeutsche.de/thema/TTIP-Recherche

TTIP-Beirat der Bundesregierung (inklusive Sitzungsprotokolle)
www.bmwi.de/DE/Ministerium/beiraete,did=639536.html

Studien zu den volkswirtschaftlichen Chancen und Risiken von TTIP

> Bertelsmann-Stiftung

www.ged-shorts.org/wp-content/uploads/2013/06/Study-TTIP_final_ENG.pdf

www.bertelsmann-stiftung.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/usa-und-gesamte-eu-wuerden-von-transatlantischem-freihandelsabkommen-erheblich-profitieren/

> Centre for Economic Policy Research – CEPR (im Auftrag der EU-Kommission)

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/november/tradoc_151904.pdf

> ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

www.cesifo-group.de/de/ifoHome/policy/Spezialthemen/Policy-Issues-Archive/Freihandel.html

> Methodenkritische Meta-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung

<http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/11050.pdf>

> Methodenkritische Meta-Studie der Österreichischen Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung

www.oefse.at/en/publications/detail/publication/show/Publication/ASSESS-TTIP-Assessing-the-Claimed-Benefits-of-the-Transatlantic-Trade-and-Investment-Partnership/

> Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – DIW

www.diw.de/de/diw_01.c.485660.de/presse/diw_roundup/die_kontroverse_um_das_freihandelsabkommen_ttip.html

TTIP-Kritiker

> StopTTIP

<https://stop-ttip.org/de/>

> Attac Deutschland

www.attac.de/kampagnen/freihandelsfalle-ttip/hintergrund/faq/

> Foodwatch e.V.

www.foodwatch.org/de/informieren/freihandelsabkommen/

www.foodwatch.org/uploads/media/FAQ_TTIP-CETA-TISA_foodwatch.pdf

> Greenpeace e.V.

www.greenpeace.de/themen/ttip-gefahr-fuer-die-umwelt

> Umweltinstitut München e.V.

www.umweltinstitut.org/fragen-und-antworten/freihandelsabkommen/abkuerzungen-und-begriffe.html

> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – BUND

www.bund.net/ttip

> Hans-Böckler-Stiftung

www.boeckler.de/imk_53348.htm

> Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

www.vzbv.de/meldung/fragen-und-antworten-zu-ttip

<http://zap.vzbv.de/7186910b-4542-48d9-90a0-117513c25019/TTIP-Haeufige-Fragen-Antworten-FAQ-2015-01-12.pdf>

<http://zap.vzbv.de/33e7b02d-9096-4789-89cb-0b3f0191e43c/Freihandelsabkommen-TTIP-Positionspapier-vzbv-Juni-2014.pdf>

TTIP-Befürworter

- > Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. – DIHK
www.dihk.de/themenfelder/international/aussenwirtschaftspolitik-recht/handelspolitik/ttip
- > Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. – BDI
www.bdi.eu/TTIP.htm
- > Verband der Automobilindustrie e.V. – VDA
www.vda.de/de/themen/wirtschaftspolitik-und-infrastruktur/TTIP/ja-zu-ttip.html
- > Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI
www.vci.de/themen/wirtschaft-handel/ttip/listenseite.jsp
- > Verband der Maschinen- und Anlagenbauer e.V. – VDMA
<http://ttip.vdma.org/documents/4945442/0/VDMA-10-TTIP-Priorities+2.pdf/65e37cc2-80e3-49bf-8471-4961f431cae1>
- > Die Familienunternehmer – ASU e.V.
www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/positionen/europa/dateien/familienunternehmer_ttip_2015.pdf

Investitionsschutzabkommen

- > Reform-Konzeptpapier der EU-Kommission und die Malmström-Vorschläge aus dem September 2015
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/may/tradoc_153455.pdf
http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr_releases/13286_de.htm
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5651_de.htm
http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-5652_en.htm
- > www.verfassungsblog.de/ttip-verhandlungsposition-eu-kommission-/#.VfIStpf9y3s
- > www.lto.de/recht/hintergruende/h/investitionsschutz-abkommen-amerika-freihandel-ttip-schiedsgerichte/2/
- > www.lto.de/recht/hintergruende/h/ttip-freihandelsabkommen-eu-kommission-dokumente-verhandlungsposition/2/
- > Gutachten zum ISDS im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums
www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/modell-investitionsschutzvertrag-mit-investor-staat-schiedsverfahren-gutachten,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf
- > <http://iep-berlin.de/wp-content/uploads/2015/04/Volltext-von-Waldemar-Hummer.pdf>
- > Gutachten zu ISDS im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung
www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_4.pdf
- > Zahlen und Fakten zu ISDS: der UNCTAD-Report 2015
www.euractiv.de/sections/eu-aussenpolitik/isds-klausel-ttip-massstab-fuer-kuenftige-handelsabkommen-310699

Regulatorische Kooperation

- > EU-Kommission
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/march/tradoc_153236.pdf
- > US-Chamber of Commerce
www.uschamber.com/speech/regulatory-coherence-and-cooperation-ttip
www.uschamber.com/sites/default/files/regulatory_coherence_regulatory_cooperation_chamber_ttip_paper-final_2.pdf
- > Regulatorische Kooperation und „living agreement“ im Kontext der demokratischen Legitimation
<http://tinyurl.com/n9zajxz>
- > Kleine Anfrage an Bundesregierung: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802686.pdf>

Vorsorgeprinzip im Rechtssystem der EU und der USA

- > www.delorsinstitute.eu/011-19897-The-reality-of-precaution.html
- > www.eui.eu/Documents/DepartmentsCentres/Law/Professors/Cafaggi/TheRealityofPrecaution-ComparingRiskRegulation.pdf



Impressum

Herausgeber: Forum Qualitätsjournalismus (FQJ)
c/o preiserconsorten. Büro für Qualitätsjournalismus, ViSdP: Christian Preiser
© FQJ, Stand: September 2015
www.forum-qualitaetsjournalismus.de